



Arbeitstexte Nr. 29 Stuttgart II/1993

Umwelt – Mitwelt – Schöpfung

Texte zur Verantwortung des Menschen für die Schöpfung

Herausgegeben von Gotthard M. Teutsch

INHALT

	Vorwort	2
I.	Zur Einführung Gotthard M. Teutsch: Verantwortung des Menschen für die Schöpfung	3
II.	Fritz Blanke: Unsere Verantwortlichkeit gegenüber der Schöpfung	9
III.	Bernd Stoeckle OSB: Christliche Verantwortung und Umweltfragen	13
IV.	Kurt Oeser: Zur Umweltverantwortung der Kirche	15
V.	Gotthard M. Teutsch: Frieden mit der Natur in Theologie und Kirche	18
VI.	Aus dem Nationalbericht der Bundesrepublik Deutschland für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro	25
VII.	Eisenhart von Loeper: Bewahrung der Schöpfung und Achtung der Mitgeschöpflichkeit als Staatsziel – Ein Plädoyer	27
VIII.	Literatur	34

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

Vorwort

Es ist schwer, etwas über Fragen des Umweltschutzes zu sagen oder zu schreiben, ohne nicht in die Nähe von Resignation, Verbitterung, Aggression oder gar Zynismus zu geraten: Das Nichtstun so vieler und dazu noch das Verzögern und Verhindern des wenigen, das einige zu tun bereit sind, kennzeichnet die Bedrohlichkeit der Lage.

„Laßt alle Hoffnung fahren“, mit diesem zur Weltliteratur gewordenen Satz aus dem Inferno von Dantes Göttlicher Komödie überschreibt Konrad Adam seine Rezension von Herbert Gruhls neuer Katastrophenbilanz „Himmelfahrt ins Nichts“. Kein Wunder, daß Günter Altner die Frage nach einer neuen Aktualität der Widerstandspflicht aufwirft und daß Hoimar von Ditfurth schon 1985 die Zeit für gekommen hielt, nach Luthers Empfehlung, Apfelbäumchen zu pflanzen.

Dennoch: dieses Heft soll dazu motivieren, die Verantwortung für unser Tun zu erkennen und wahrzunehmen. Dabei ist der Anteil der Wissenschaft besonders hervorzuheben, weil sie von vielen Politikern und Interessenvertretern als bequemes Argument für ihr Nichtstun mißbraucht wird, etwa wenn weiterhin Wale gefangen werden, weil deren Bedrohung nicht zuverlässig erforscht sei.

Zwar klingen laut F.A.Z. vom 10.7.1992 (S. 31) die Festtagsreden zum Lob der Wissenschaft etwas verhaltener als früher. „Statt den Fortschritt zu rühmen und die Freuden eines von allen Mühen entlasteten Lebens in leuchtenden Farben auszumalen, ist der Tonfall apologetisch, die Haltung defensiv. Man verspricht keine neuen Wohltaten mehr, sondern erinnert daran, daß man mit den Folgelasten der wissenschaftlichen Zivilisation nur dann fertig werden kann, wenn sie durch immer mehr und immer neue Wissenschaft entschärft und aufgewogen werden ...“

Der Vorwurf gegenüber der Wissenschaft richtet sich also auf die Funktion der „Forschung als nützlicher Idiot“ (so ein Artikel von Horst Stern aus dem Jahre 1980): Immer mehr Politiker mißbrauchen immer öfter die Umweltforschung als Alibi für immer weiteres Nichtstun. So sterben Tiere und verkommen Landschaften, während sie zeitraubend erforscht werden. Selbstverständlich ist es notwendig, die Ursachen gefährlicher Entwicklungen zu erforschen, aber es gibt Situationen, die ein entschiedenes Handeln verlangen, auch wenn noch nicht alle Fakten mit letzter Gewißheit bekannt sind. Auch ein Medikament, das unerklärliche Todesfälle zur Folge hat, wird zurückgezogen, ohne daß man die kausalen Zusammenhänge schon kennt.

Nicht immer kann sich die Wissenschaft damit entschuldigen, nur Opfer des Mißbrauchs anderer zu werden, sondern es gibt offenbar auch Wissenschaftler, die selbst ihr Wissen mißbrauchen. Wie könnte sonst Wolfgang Wild beklagen, daß Wissenschaftler „Fakten manipulieren, Risiken verweigern oder zu propagandistischen Zwecken aufbauschen“, oder wie könnte Erwin K. Scheuch „vom Elend der Parteilichkeit bestellter Experten“ sprechen?

Aber selbst wenn keinerlei böse oder auch nur fragwürdige Absicht besteht, muß der Wissenschaftler die Mahnung von Hans Jonas beachten: „Immer muß der Wissende darauf gefaßt sein, später einmal wünschen zu müssen, er hätte nicht oder anders gehandelt.“ So werden viele der unbestrittenen Leistungen der Medizin heute durch die Einsicht relativiert: „Hygiene und Medizin wollten Leben retten und erzeugten die Bevölkerungsexplosion.“

Niemand wird die damalige Medizinforschung tadeln wollen. Aber inzwischen könnten wir klüger geworden sein. Oder wäre es nicht sinnvoller, die Qualität des bereits merklich verlängerten Lebens zu verbessern, statt mit Vorrang an der bloßen Weiter-Verlängerung

zu arbeiten? Dem oberflächlichen Beobachter fallen aber mehr die zusätzlich gewonnenen Jahre auf als das Schicksal der alternden Menschen, von denen vermutlich schon heute jeder zehnte über 65 und jeder dritte über 85 an körperlichem Siechtum oder Altersschwachsinn leidet.

Das lineare Weiterdenken in traditionellen Bahnen verhindert aber auch in anderen Bereichen den lebensnotwendigen Wandel. So waren bisher alle Versuche, unser in bezug auf die Schöpfung in altüberkommener Anthropozentrik verharrendes Grundgesetz der ökologischen Neuzeit anzupassen, bis heute ohne Erfolg. Und dies obwohl sich beide Kirchen schon 1987 mit konkreten Vorschlägen an den Bundestag gewandt hatten, den von der Regierung vorgesehenen Artikel 20a des Grundgesetzes („Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates ...“) wie folgt zu ändern: „In Verantwortung für die Schöpfung schützt der Staat die natürlichen Grundlagen des Lebens“, so die EKD, und „Aus der Verantwortung (des Menschen) für die Schöpfung schützt der Staat Natur und Umwelt“, so das Kommissariat der Deutschen Bischöfe.

Inzwischen hat die verfassungsrechtliche Studie von Hartmut Kuhlmann „Aufnahme der Mitgeschöpflichkeit ins Grundgesetz“ (1990) viele Sachfragen geklärt und eigentlich den Weg für eine einvernehmliche Lösung frei gemacht. Aber erst in Verbindung mit der durch die Wiedervereinigung sowieso notwendig werdenden Verfassungsänderung wurde das Thema wieder aktuell, worüber Eisenhart von Loeper in dem letzten Beitrag zu diesem Heft berichtet.

Trotz der insgesamt nicht ungünstigen Aussichten muß man weiterhin mit der Möglichkeit eines Scheiterns der vorausschauenden Vernunft rechnen, solange wir die Schöpfung noch immer zur Umwelt des Menschen degradieren, indem wir die Verantwortung des Menschen in erster Linie als Anspruch verstehen: „Jeder hat das Recht auf eine gesunde und menschenwürdige Umwelt“; so zu lesen in der „Woche im Bundestag“ vom 11.9.1991, S. 49.

Die Auswahl der Texte zu diesem Heft war extrem schwierig und läßt viele Wünsche offen. Dabei ist leicht einzusehen, daß es nicht um eine Beschreibung der unserer Welt drohenden Gefahren gehen konnte, sondern vielmehr darum, den so lange mißdeuteten Auftrag des Untertanmachens wieder als ein „Bebauen und Bewahren“ der Schöpfung zu verstehen, und daraus auch Hoffnung zu gewinnen, in der das wenige, was der einzelne tun kann, seinen Sinn findet.

Gotthard M. Teutsch

I. Zur Einführung: Gotthard M. Teutsch: Verantwortung des Menschen für die Schöpfung

Zur Aktualität des Themas

Dieses Heft entsteht in einer Zeit, in der die Frage, ob und wie die Bewahrung der Schöpfung im Grundgesetz verankert werden soll, eine neue Aktualität gewonnen hat.

Unser Grundgesetz stammt aus der Zeit eines ganz selbstverständlichen und daher auch unangezweifelt anthropozentrischen Lebensgefühls. Die wenigen Stimmen, die nicht in dieses Weltbild paßten, haben wir überhört oder umgedeutet: Franz von Assisi und Albert Schweitzer haben wir in diesem Punkt nicht ernst genommen. Erst die in der Geschichte des Lebens heute offenbar gewordene Möglichkeit des Menschen, sich selbst und alles höher entwickelte Leben auf dieser Erde zu vernichten, hat uns dazu gebracht, über unsere

Verantwortung nachzudenken. Und wenn wir in der Präambel des Grundgesetzes von der Verantwortung vor Gott reden, dann ist auch die Verantwortung für die Schöpfung gemeint.

Wie es zur ethischen Fragestellung kam

Umweltethik ist zwar ein ganz neues Wort, das aus der Umweltdiskussion der letzten zwei Jahrzehnte entstand, aber die Frage nach dem ethisch richtigen Umgehen mit der Natur ist doch erheblich älter. Sie ergab sich aus dem in der Aufklärung erwachenden Interesse an der Natur verbunden mit der Schwärmerei des „Zurück zur Natur“ und der vom Pietismus genährten Naturfrömmigkeit. So ist z. B. im Biberacher Gesangbuch von 1802 in vier langstrophigen Liedern vom „Pflichtgemäßen Betragen gegen Thiere, Pflanzen und Bäume“ die Rede. Später waren dann auch warnende oder kämpferische Stimmen zu hören, wie von Hoffmann von Fallersleben, der das Profitdenken mit folgenden Zeilen geißelte: „Der Vorteil kennet keine Poesie, / Nimmt keine Rücksicht, alles ist ihm feil. / Ja, auch des Kirchhofs alte Linden sind / Vor ihm nicht sicher, denn was sollen sie, / So sagt er, doch den Toten in der Gruft? / Die brauchen nichts, wir aber Holz.“ (Zitiert nach W. Schoenichen, 1954, S. 37).

Das umweltethische Denken entwickelte sich in Anlehnung an die Naturschutzbewegung, zu der Ludwig Klages 1913 mit einer Rede zum Thema „Mensch und Erde“ (1980 als Broschüre erschienen) ein fortschrittskritisches Element von bestürzender Aktualität beisteuerte. Mit dem Pathos der Jugendbewegung verurteilte er die brutale Ausbeutung der Natur, die Exzesse in der Vernichtung oder Dezimierung vieler Tierarten aus bloßer Gewinnsucht, die Vernichtung oder Denaturierung unserer Wälder, die Zerstörung der Landschaft durch Flurbereinigung, Gewässerbegradigung, Trockenlegung der Feuchtgebiete, eine immer dichtere Infrastruktur und Überbauung, statt dessen aber ein neuer Wald rauchender Schloten, kurz „ein mit Landwirtschaft durchsetztes Chicago“.

Das auslösende Moment der umweltethischen Besinnung war aber nicht Sorge um die ihrer Lebensvielfalt beraubte Natur, sondern das seit den Sechziger Jahren zunehmende Krisenbewußtsein, wonach die Zerstörung der Natur nun auch den Menschen selbst gefährdet. Erst jetzt, wo nicht nur die ferne Natur, sondern die unmittelbare Lebens-, Arbeits- und Erholungswelt des Menschen bedroht ist, denkt man über Abhilfe nach, aber eben nicht als Schutz der Natur, sondern als Schutz der Umwelt des Menschen. „Naturschutz wird Menschenschutz“ so beschreibt Adolf Portmann 1971 diesen Wandel.

Schon der Umstand, daß man die neue Aufgabe als Umweltschutz bezeichnete, ist ein deutlicher Hinweis auf den Hintergrund dieses Wandels: Welt wird zur Umwelt verkürzt, in der sich der Mensch als Zweck und Mittelpunkt versteht, die Natur wird ihm zu verfügbarer Materie, aus der er seine Welt erbaut: Das Geschöpf Mensch wird zum Schöpfer seiner eigenen Welt. Um hier gegenzusteuern oder doch aufzurütteln, sprechen manche Wissenschaftler, so insbesondere Peter Kampits (Kampits, 1978, S. 71) und Bernhard Stoeckle (Stoeckle, 1975, S. 269) lieber von Mitwelt als von Umwelt, oder sie verwenden gleich den Begriff „Schöpfung“. Spätestens dann empfinden wir, daß unsere Erde eben doch mehr ist als eine auf die Zwecke des Menschen reduzierte Umwelt, daß sie ein Wert an sich ist, ohne daß sie der Wertschätzung des Menschen bedürfte, und daß jedes Geschöpf ein vom Schöpfer stammendes Lebensrecht hat, in das wir nicht nach Gutdünken eingreifen dürfen.

Verantwortung für die Natur: ein neuer Bereich der Ethik

Umweltethik ist entstanden wie andere Zweige der Ethik auch. Ein bisher als ethisch indifferent angesehener Bereich des menschlichen Handelns hat sich aufgrund verschiedener Veränderungen und deutlich erkennbarer Folgen als ethisch relevant erweisen.

Für diesen neuen Bereich ergibt sich allerdings ein völlig neues, gravierendes Problem: Bisher hat die Nichtbeachtung ethischer Normen immer nur begrenzte Folgen gehabt, meistens nur für den Handelnden selbst und den oder die davon Betroffenen. Und wenn es sich gelegentlich auch um sehr weitreichende Folgen handelte, wie etwa die des Zweiten Weltkrieges, so wurde selbst in diesem weltgeschichtlichen Extremfall doch nicht die Biosphäre als solche bedroht. Diese bisher unvorstellbare Möglichkeit besteht erst, seit durch die Kumulation traditioneller und die Anwendung ganz neuer Methoden Schäden am Gesamtsystem der Biosphäre, wie etwa dem Klima, der Atmosphäre, dem Wasserhaushalt oder der Vegetation nicht mehr auszuschließen sind. Hieraus folgt, daß einige fundamentale umweltethische Normen global beachtet werden müssen, wenn die Gefahr einer Degeneration oder Vernichtung alles oder doch des höher organisierten Lebens verhindert werden soll. Umweltethik müßte demnach universale Geltung erlangen und in ihren Grundforderungen auch durchgesetzt werden. Erste Ansätze hierzu sind internationale Abkommen und die 1982 von den Vereinten Nationen verabschiedete „Weltcharta der Natur“.

Umweltethik stellt an die Verantwortungsfähigkeit des Menschen neue und ungewohnte Anforderungen. Das hat Hans Jonas in seinem Buch „Prinzip Verantwortung“ (Jonas 1979, S. 26-30) überzeugend dargelegt: „Die moderne Technik hat Handlungen von so neuer Größenordnung, mit so neuartigen Objekten und so neuartigen Folgen eingeführt, daß der Rahmen früherer Ethik sie nicht mehr fassen kann. (...) Man nehme zum Beispiel die kritische Verletzlichkeit der Natur durch die technische Intervention des Menschen – eine Verletzlichkeit, die nicht vermutet war, bevor sie sich in schon angerichteten Schäden zu erkennen gab. Diese Entdeckung, deren Schock zu dem Begriff und der beginnenden Wissenschaft der Umweltforschung (Ökologie) führte, verändert die ganze Vorstellung unserer selbst als eines kausalen Faktors im weiteren System der Dinge. Sie bringt durch die Wirkungen an den Tag, daß die Natur menschlichen Handelns sich de facto geändert hat, und daß ein Gegenstand von gänzlich neuer Ordnung, nicht weniger als die gesamte Biosphäre des Planeten, dem hinzugefügt worden ist, wofür wir verantwortlich sein müssen, weil wir Macht darüber haben. Und ein Gegenstand von solch überwältigender Größe, wogegen alle früheren Gegenstände menschlichen Handelns zwerghaft erscheinen! (...) Keine frühere Ethik hatte die globale Bedingung menschlichen Lebens und die ferne Zukunft, ja Existenz der Gattung zu berücksichtigen. Daß eben sie heute im Spiele sind, verlangt, mit einem Wort, eine neue Auffassung von Rechten und Pflichten, für die keine frühere Ethik und Metaphysik auch nur die Prinzipien, geschweige denn die fertige Doktrin bietet.“

Werturteil und Sachverhalt

Diese neue Verantwortung lastet insbesondere auf dem Wissenschaftler, der mit seinem Sachurteil nicht nur Entscheidung, sondern auch das ethische Werturteil beeinflusst. Sachfragen und insbesondere Risikoabschätzungen sind oft sehr schwierig. Es kann aber auch der Fall sein, daß eine Sachverhaltsklärung absichtlich verzögert wird, um damit das Werturteil zu verhindern oder doch zu erschweren. Und obwohl in vielen Entscheidungsbereichen oft nur mit Wahrscheinlichkeiten gerechnet wird, ja bei Gefahr für den Menschen sogar auf bloßen Verdacht hin gehandelt werden muß, möchte man sich im Bereich des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes gegenüber ethisch begründeten Forderungen so

lange wehren, bis die jeweilige Sachfrage unter allen Fachleuten als zweifelsfrei erwiesen gilt. Das ist aber oft erst dann der Fall, wenn die zunächst nur befürchtete Folge – etwa die Ausrottung der Wale – nicht mehr aufzuhalten ist.

Wissenschaftler reagieren empfindlich, wenn ihre moralische Integrität angezweifelt wird, aber dafür sind sie selber verantwortlich. Zu lange hat sich die Wissenschaft an der These ihrer Wertneutralität orientiert, die C. F. von Weizsäcker (von Weizsäcker 1978, S. 157) als Selbststilisierung bezeichnet, „eigens so gemacht, daß Fragen, die man normative Fragen nennen kann, außerhalb der Wissenschaft bleiben“. Zu lange blieb die 1980 von Hans Mohr gestellte Frage: „Muß sich Wissenschaft rechtfertigen?“ offen oder wurde als Ausdruck einer neuen Wissenschaftsfeindlichkeit abgetan, obwohl es doch nur darum ging, wissenschaftliches Handeln aus einem teilweise rechts- oder doch moralfreien Raum herauszulösen und – wie jedes andere menschliche Handeln auch – an ethische und rechtliche Normen zu binden. Die Selbstkontrolle der Wissenschaft, die so oft als angemessene Institution zur Abwehr „schwarzer Schafe“ in Anspruch genommen wird, kann die von ihr erwartete Selbstreinigungsfunktion ebensowenig voll erfüllen, wie irgendeine andere Selbstkontrolle auch.

Ethische Konzepte unterschiedlicher Reichweite

In seinem Aufsatz „Ethics and Environment“ (Frankena 1979) hat der amerikanische Philosoph William K. Frankena ein einfaches und einleuchtendes Schema möglicher Reichweiten ethischer Konzepte entworfen. Klaus M. Meyer-Abich hat es (Meyer-Abich 1982, S. 588) so zusammengefaßt: (1) Jeder nimmt nur auf sich selber Rücksicht. (2) Jeder nimmt auf sich selber und alle Mitmenschen Rücksicht. (3) Jeder nimmt auf sich selber, alle Mitmenschen und überhaupt alle bewußt empfindenden Wesen Rücksicht. (4) Jeder nimmt auf alles Lebendige Rücksicht. (5) Jeder nimmt auf alles Rücksicht. Für Frankenas Gliederung ist es bedeutsam, daß der Aufbau der verschiedenen Möglichkeiten erkennen läßt, wie der jeweils weiterführende Schritt alle früheren Rücksichten voll einschließt. Die geforderte Rücksicht wird so zum zentralen Punkt innerhalb konzentrisch angelegter Wirkungsbereiche. Dabei sollte klar sein, daß zwar in allen Bereichen Rücksichtnahme verlangt wird, daß die Art und Weise dieser Rücksichtnahme aber den Besonderheiten der jeweiligen Bereiche entspricht.

Von Frankenas Katalog ausgehend, können die verschiedenen umweltethischen Konzeptionen in folgende Kategorien gegliedert werden:

1. Das egozentrische Konzept: Es geht vom Eigeninteresse des einzelnen oder solcher Gruppen aus, die sich bilden, um gleiche Einzelinteressen gemeinsam zu verfolgen. In diesen Fällen geht es dann um persönliche Interessen an der unmittelbaren Umwelt, die meist dann schon befriedigt sind, wenn die Schädigung vom eigenen Wohn- und Freizeitbereich ferngehalten wird. Nicht die Natur als solche wird geschützt, sondern nur der persönliche Lebensraum.

2. Das anthropozentrische Konzept überwindet den individuellen und Gruppenegoismus zugunsten der ganzen Menschheit: Der Mensch als solcher steht im Mittelpunkt. Auf ihn ist die Welt hingeordnet. Er ist das Maß aller Dinge, Zentrum und Ziel der Schöpfung. Alles dient seinen Zwecken. Mit der durch verschiedene Eigenschaften belegten und keinesfalls bezweifelten Sonderstellung und Überlegenheit des Menschen wird eine weitreichende Vorrangstellung und Nutzungsermächtigung verbunden. Die Formulierung „erst kommt der Mensch“ ist nahezu unangefochten und wird nicht selten auch biblisch begründet

(Ps. 8, Gottebenbildlichkeit). Immerhin ist hier ein vorsichtiger Wandel erkennbar, der zumindest die beliebige Ausbeutungsermächtigung eingrenzt; jedenfalls hat Alfons Auer den schrankenlosen Anthropozentrismus ausdrücklich abgelehnt (Auer 1984, S. 84). Bei der Kritik am anthropozentrischen Konzept muß aber klar sein, daß menschliches Denken immer an die Bedingungen des Menschen gebunden bleibt und daß insofern die Gegenstände des menschlichen Nachdenkens nicht als solche, sondern immer nur im Rahmen des menschlichen Erkenntnisvermögens gesehen und beurteilt werden können. Insofern ist alles Denken, auch in der Ethik des Umgehens mit der Natur, zwar nicht notwendigerweise anthropozentrisch, wie gelegentlich gemeint wird, aber anthroponom. Ich will diesen Unterschied noch deutlicher machen: Anthropozentrisch heißt: den Menschen in den Mittelpunkt stellen, alles auf den Menschen hinordnen, alles ihm unterordnen; anthroponom heißt hingegen: das Seiende nur unter den Gesetzen menschlichen Erkennens beurteilen zu können.

3. *Das pathozentrische Konzept* bezieht nicht nur den Menschen, sondern auch die leidensfähigen Mitgeschöpfe ein, so wie die biblische Barmherzigkeit auch in bezug auf das Tier gefordert wird. Auch die artübergreifende Humanität, die den modernen Tierschutz begründet, beruht auf diesem Konzept. Nach Anton Neuhäusler (Neuhäusler 1963, S. 21) ist Humanität nicht nur im Sinne des Humanismus zu verstehen, sondern sie ist auch „Menschlichkeit als jene fühlende Bezogenheit zum Mitmenschen und Mitgeschöpf, die mitleidend und mitfreuend versucht, fremdes Leid zu verhüten und zu vermindern, fremdes Wohlergehen und Glück zu vermehren“.

4. *Das biozentrische Konzept* geht noch einen Schritt weiter, indem es alle Lebewesen, also grundsätzlich auch pflanzliches Leben in seine Schutznormen einbezieht. Dieses Konzept löst das Problem, das für den Pathozentriker darin besteht, daß es zwischen den schmerzfähigen und den nicht-schmerzfähigen Lebewesen keine eindeutige Trennungslinie gibt, schafft dafür aber das viel größere Problem, wie sich der Biozentriker dann ernähren will. Biozentrische Ethik ist wohl nur in sehr begrenztem Umfang möglich, etwa im Sinne Albert Schweitzers.

5. *Im holistischen Konzept* geht es nun wortwörtlich ums Ganze (holistisch kommt von griechisch holos = ganz). Und geht man von der Verantwortung des Menschen aus, dann ist es ja einleuchtend, daß man auch mit der unbelebten Materie nicht beliebig umgehen kann, wie wir inzwischen deutlich genug erfahren haben. Das holistische Konzept kann man in dem Satz aus Aldo Leopolds „Land-Ethik“ zusammenfassen: „Eine Sache ist gut, wenn sie geeignet ist, die Integrität, Stabilität und Schönheit der biologischen Gemeinschaft zu bewahren.“ (Vgl. Teutsch 1985, S. 62f)

Trotz so weit auseinanderklaffender Konzepte hält sich der Theoriestreit in Grenzen. Eigentlich wird nur zwischen den Vertretern der Anthropozentrik und der Biozentrik gestritten, wobei die radikalen Verfechter jeweils in der Minderheit sind: Wer will sich schon zu einem schrankenlosen Anthropozentrismus bekennen, oder wer sieht nicht die Probleme eines konsequenten Biozentrismus? Also stehen sich eigentlich nur gemäßigte Anthropozentriker und Biozentriker gegenüber, und die sind in der Sache oft ziemlich nahe beieinander. Jedenfalls hat sich Friedo Ricken in seinem Aufsatz „Anthropozentrismus oder Biozentrismus“ (Ricken, Theologie und Philosophie 1987, 1) in diesem Sinne geäußert.

Zukunft der Schöpfung

Wie sich die Zukunft der irdischen Schöpfung gestalten wird, hängt in hohem Maße vom Verhalten der Menschen und dieses wieder von den sie bestimmenden Wertvorstellungen und Motivationen ab.

Günter Hartkopf, bis zum Beginn der christ-liberalen Regierung im Innenministerium als Staatssekretär für Umweltschutz zuständig, hielt schon 1981 Wertmaßstäbe für notwendig, „die unsere Zukunft sichern und in der Gegenwart gleichwohl konsensfähig sind“. „In einer pluralistischen Gesellschaft“, so fährt Hartkopf dann (Hartkopf 1981, S. 101) fort, „kann das ethische ‚Minimum‘ des Umweltschutzes nur auf Prämissen gegründet werden, die im größtmöglichen Umfang rational nachvollziehbar sind und daher unabhängig von einer bestimmten Weltanschauung oder einem bestimmten Menschenbild akzeptiert werden können. Dabei muß man sich im Klaren sein, daß Wertbegründungen nicht gänzlich ohne Postulate auskommen. Diese müssen jedoch allgemeine Anerkennung finden. Ich glaube, es besteht Einigkeit über die ethische Verpflichtung, menschliches Leben zu schützen und auch für unsere Nachkommen die Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben zu erhalten... Heftiger Streit herrscht aber über die Frage, ob außer dem Menschen auch andere Lebewesen ein Eigenrecht auf Existenz besitzen. Vielfach wird unsere herkömmliche anthropozentrische Werthaltung als Hauptursache für die Umweltkrise angesehen und demgemäß als unzureichend für eine Umweltethik gehalten. Gefordert wird eine Ethik, die die Erhaltung der Natur nicht an ihrer Nützlichkeit für den Menschen mißt, sondern die der Natur ein Eigenrecht auf Existenz zubilligt.“

Der Streit ist inzwischen durch den von Jochen Bölsche herausgegebenen Sammelband „Natur ohne Schutz“ (Bölsche 1982, S. 49) weiter zugespitzt worden, indem er sagte: „In Westdeutschlands Naturschutzorganisationen tobt – teils hinter den Kulissen, teils offen in Verbandsblättern – seit langem ein Strategie-Streit um die Frage, ob die Natur ‚um ihrer selbst‘ oder um des Menschen willen zu schützen sei.“ Dann wirft Bölsche den Verantwortlichen vor, sich einseitig für eine ethische Begründung des Naturschutzes entschieden zu haben, statt zu sagen, daß wir uns „schon aus schlichtem Eigennutz zu pfleglichem Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen verstehen müßten“. Der Autor meint also, daß der Appell an den Egoismus mehr Naturschutz bewirken würde als der Appell an die ethische Verantwortung. Diese Meinung kann man sicherlich haben, aber was für eine Art von Naturschutz der Egoismus hervorbringt, wäre dann erst noch zu fragen. Oder haben wir diesen Egoismus nicht schon immer gehabt, und ist der Weg in die Katastrophe nicht gerade dessen Folge? Offenbar hat Erich Fromm doch recht, wenn er in seinem berühmt gewordenen Buch „Haben oder Sein“ (Fromm 1981, S. 21f) sagt, daß unser Selbsterhaltungstrieb „nicht mehr zu funktionieren scheint“, weil überzogene Selbstsucht „die Menschen verdimmt und unfähig macht, ihre eigenen, wahren Interessen zu verfolgen ...“

Aber selbst wenn wir bereit wären, mehr für die Zukunft der kommenden Generationen zu tun, dann würde doch nur eintreten, was Robert Spaemann (Spaemann 1980) befürchtet: „... solange der Mensch die Natur ausschließlich funktional auf seine Bedürfnisse hin interpretiert und seinen Schutz der Natur an diesem Gesichtspunkt ausrichtet, wird es sukzessive in der Zerstörung fortfahren. Er wird das Problem ständig als ein Problem der Güterabwägung behandeln und jeweils von der Natur nur übrig lassen, was bei einer solchen Abwägung im Augenblick noch ungeschoren davonkommt.“

Günther Hartkopf hat versucht, in dem geschilderten Konflikt zu vermitteln, indem er (Hartkopf, S. 101) sagt: „Zu einem menschenwürdigen Leben gehört – und ich glaube auch hier besteht allgemeine Einigkeit – nicht nur die physische Existenz des Menschen, sondern ein Leben in einer möglichst intakten Umwelt.“ Damit setzt er taktisch auf eine

egozentrische Umweltethik, die er als global akzeptabel und handlungsmotivierend ansieht, versucht aber gleichzeitig, die Grenzen dieser Egozentrik so weit zu stecken, daß darin die Schöpfung als Ganzes so umfassend wie möglich überleben kann.

Hartkopfs Ansatz bleibt also grundsätzlich anthropozentrisch, d. h. es geht ihm um das Überleben der Menschheit. Und wenn diese das vorrangige Interesse ist, dann muß man befürchten, daß sich bei Konflikten zwischen dem Überlebensinteresse der Menschheit und dem gleichen Interesse der Mitgeschöpfe der Artegoismus des Menschen durchsetzen wird. Oder müssen wir nicht annehmen, daß die Menschheit, wenn sie durch fortschreitende Übervölkerung in die Enge getrieben ist, die wenigen Reservate der außermenschlichen Natur einfach überschwemmen und dadurch zerstören wird? Dieser Gefahr könnten wir nur begegnen, wenn wir dem Überleben der Schöpfung in ihrer Vielheit und Ganzheit rechtzeitig einen Vorrang einräumen würden vor dem weiteren aggressiven Wachstum der eigenen Spezies: Nicht ohne Bedacht lautet der Titel der katholischen Bischofserklärung von 1980 „Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit“, d. h. die Menschheit hat nur dann eine Zukunft, wenn die Zukunft der Schöpfung gewährleistet wird.

Ob die Menschheit diesen Weg in die Zukunft gehen wird, wissen wir nicht. Es ist sehr zweifelhaft, ob der ethische Impuls die Kraft haben wird, sich durchzusetzen; aber es ist auch zu bezweifeln, ob die der Menschheit drohende Gefahr wirklich in allen Teilen der Welt so ernst genommen wird, daß sie verhaltensändernde Motivationen stiftet und die nötigen Verzichtleistungen zustandebringt. Möglicherweise ist diese Frage auch viel weniger von Einsicht und Willen abhängig als wir annehmen. Der Freiburger Biologe Hans Mohr ist nicht der einzige, der unser genetisch geprägtes Verhaltensrepertoire für ungeeignet hält, mit der selbstgeschaffenen Veränderungsmacht und Veränderungsgeschwindigkeit Schritt zu halten (vgl. Mohr 1981, Kapitel „Evolutionäre Ethik“).

Vereinfachend und mit einem Bild gesagt, könnte sich der Mensch in einer ähnlichen Lage befinden wie der Igel, der im Verlaufe der Evolution gelernt hat, sich bei drohender Gefahr zu einer stachelbewehrten Kugel zusammenzurollen und so zu überleben. Auch wir verfügen nur über die in der Vergangenheit bewährten Mechanismen und verhalten uns insoweit wie der Igel auch; aber im Gegensatz zu ihm haben wir das uns überrollende Auto bzw. die uns drohende Gefahr auch noch selbst geschaffen.

II. Fritz Blanke: Unsere Verantwortlichkeit gegenüber der Schöpfung (1959)

Der Auftrag der Kirche in der modernen Welt.

Aus: Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Emil Brunner

Jüngst war ich Zeuge, wie die Fischer der Insel Reichenau im Untersee des Bodensees ihre Fangnetze aus dem Wasser zogen. Das Maschenwerk war gänzlich von Öl verklebt. Die Netze müssen nach jedem Fang von der Ölschicht gesäubert werden. Das war früher natürlich nicht so. Aber heute ist der Untersee durch die Dieselölmotoren der Schiffe bereits so stark verunreinigt, daß das uralte Fischereigewerbe der Reichenau in seinem Bestand bedroht ist. Das ist nur ein zufälliges kleines Augenblicksbild. Es beleuchtet aber einen Notstand, der ein weltweites Ausmaß hat. Einhundertfünfzig Jahre der Technisierung haben dem Wasser Leid zugefügt. Plan- und rücksichtslos hat man die Abwässer der Kanalisationen der Städte und Dörfer und der Fabriken in die Flüsse und Seen geleitet. Inzwischen hat die Verschmutzung vielerorts einen solchen Grad angenommen, daß die Gewässer nicht mehr imstande sind, die Fremdstoffe auszuschcheiden. Die Folgen sind: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Erschwerung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, Hemmung des Badebetriebes zum Nachteil der Volksgesundheit, massenhaftes Fischsterben,

Schädigung der Berufsfischer. Neuerdings ist eine weitere Gefährdung des Wassers entstanden, nämlich durch die Zuführung von radioaktivem Abwasser aus Atomreaktoren, Atomkraftwerken und aus Industrien, die mit radioaktiven Isotopen arbeiten.

Auch der Boden ist krank. Unter der Erdoberfläche gibt es zusammenhängende Wasservorkommen, das sogenannte Grundwasser. Es wird für die Trinkwasserversorgung verwendet. Man ist aber, weil die Großsiedlungen und Fabriken immer mehr Wasser benötigen, dazu übergegangen, die Grundwasservorräte auch als Brauchwasser zu benutzen. Infolge dieser Überbeanspruchung sinkt der Grundwasserspiegel tiefer und tiefer, die Grundwasserströme nehmen ab. Dadurch aber wird der Erdboden seiner unterirdischen Ernährung beraubt und verliert seine Fruchtbarkeit; er vertrocknet, es tritt „Versteppung“ ein, ein Vorgang, der seit Jahren in Nordamerika in großem Maßstab stattfindet, der aber auch bereits in Europa zu beobachten ist.

Ein drittes Sorgenkind ist die Luft. Die Zusammensetzung der Luft hat sich während der sechs Millionen Jahre des Menschendaseins nicht wesentlich geändert. Aber in den letzten hundert Jahren haben wir Menschen eine bedenkliche Entwicklung heraufbeschworen: Aus Fabrikaminen, aus den Schloten der chemischen Industrie, aus den Auspuffrohren der motorisierten Fahrzeuge strömen ununterbrochen giftige Abgase in die Atmosphäre. Die Luft wird behandelt wie eine Müllgrube, in die man allen Abfall hineinwirft. An vielen Stellen reichen der Regen und der Wind nicht mehr aus, um die Lufthülle reinzuwaschen. Lähmend liegt der „Smog“, einer großen Dunstglocke gleich, über den Industriezentren. Auch in der Schweiz kennen wir schon die Anfänge dieses Gefalles: Ich denke an die Fluorschäden im aargauischen Fricktal und an die kilometerlangen Rauchschwaden im Tessental. Die Gefahr steigt noch. Nach Dietrich Högger, Professor für Arbeitshygiene an der Universität Zürich, hat die Verpestung der Luft durch die Auspuffgase der Autos ein solches Maß erlangt, daß eines Tages mit einer Massenvergiftung zu rechnen ist.

Es ist offenkundig, daß durch menschliche Schuld die urständliche Ordnung von Boden, Wasser, Luft in Verwirrung geraten ist. Das Gleichgewicht der natürlichen Kräfte ist durchkreuzt. Es handelt sich um einen „Ausverkauf“ der Elemente, um eine Liquidierung ursprünglicher schöpfungshafter Gegebenheiten. Der Mensch ist zum Feind seiner eigenen Naturgrundlage geworden. Man sollte meinen, wenn jemand über diesen Angriff auf die Schöpfung erschreckt, so sei es die christliche Gemeinde. Sie glaubt ja an Gott, den Schöpfer, und ist demgemäß zur Verteidigung dessen, was Gott geschaffen hat, aufgerufen. Aber man sieht unter den Christen von einem solchen Erbeben nichts. Widerstandslos, ja teilnahmslos schaut die Christenheit, wenige einzelne abgerechnet, der ganzen Zersetzung zu. Augenscheinlich ist den Christen, die doch in erster Linie den Blick für die Bedrängnis, in der sich die Natur befindet, besitzen sollten, die Bedrohung überhaupt noch nicht zum Bewußtsein gekommen.

Das gilt auch für die christliche Theologie. Alle protestantischen Dogmatiker behandeln die Lehre von der Schöpfung, aber keinem kommt es in den Sinn, die Würde und Größe der Urlebensstoffe Erde, Luft und Wasser herauszustellen. Protestantische Ethiker vertreten eine Lehre von der Schöpfungsordnung, aber sie denken dabei nicht an die „elementare“ Schöpfung oder Natur, sondern an die natürlichen Gemeinschaftsverbände (Ehe, Wirtschaft, Staat, Kirche, Wissenschaft). Das ist im Grunde die Linie Luthers. Für Luther äußert sich der Glaube an Gott, den Schöpfer, im getrosten Handeln in unserem Stand und Beruf (siehe seine Auslegungen des 127. Psalms). In der modernen protestantischen Ethik verwendet man den Begriff der „verantwortlichen Gesellschaft“. Aber man meint damit nur die Verantwortung des Christen im Rahmen der sozialen Bindungen. Der Gedanke einer Verantwortlichkeit für die Natur oder für die Elemente wird nirgends vollzogen. Mit einer Ausnahme: Hans Lassen Martensen – der dänische lutherische Bischof, den Kierkegaard zu Unrecht verschrien hat – bringt in seinem Werke „Die christliche Ethik“

(1854) ein Kapitel, das überschrieben ist: „Die praktische Liebe“. Hier handelt er unter anderem von der Liebe zur Natur und zur unpersönlichen Kreatur und schreibt zum Beispiel: „Wenn von Pflichten gegen die Natur die Rede ist, so müssen dieselben, ihrem eigenen, tieferen Sinne nach, als Pflichten gegen den Schöpferwillen aufgefaßt werden, welcher den Menschen zum Herrn der Natur bestimmt und hiermit verpflichtet hat, die Natur in Übereinstimmung mit dem Schöpfergedanken zu behandeln, theils als Mittel zu sittlichen Aufgaben des Menschen, theils als relativen Selbstzweck. Daher ist alle Willkürlichkeit in der Art, die Natur zu behandeln, alles unnütze Verderben, alles mutwillige Zerstören vom Übel und verwerflich. Mit einem Worte können wir sagen: Der Mensch muß die Natur mit Humanität behandeln ...“

Vielleicht ist es freilich einseitig, wenn ich eben feststellte, der Christ habe heute kein sittliches Verhältnis zur Naturwirklichkeit. Christliche Ethik, so lautet eine moderne Formulierung, bewegt sich in zwei Bezirken: im Bereich der Ich-Du-Beziehung und im Bereich der Ich-Welt-Beziehung. Die Ich-Welt-Beziehung steht unter dem Zeichen des Bibelwortes: Machet euch die Erde untertan! Der Mensch ist also zum Herrn der Natur berufen; er darf sich ihrer bedienen und sie zu seinem Vorteil anwenden. Das ist an sich richtig, und es liegt hier tatsächlich eine Form ethischen Verhaltens vor. Aber es läßt sich doch nicht übersehen, wie sehr diese von der Kirche gestützte Haltung – der Mensch Gebieter und Benützer der Naturdinge – ausgeartet ist. Dieser christliche Gedanke ist profanisiert worden, und es hat sich daraus eine eigentliche „Herrenmoral“ ergeben. Der Mensch entwickelte sich im Weltall zum reinen Nutznießer. Die Fragestellung heißt nur noch: Wie kann ich die Natur für mich brauchen und zu meinen Gunsten ausbeuten? Nicht stellte man sich die Frage: Was bin ich der Natur schuldig? sondern: Was ist sie mir schuldig? Und das Ergebnis? Die Schöpfung, in die Hand des Menschen gegeben, hat schweren Schaden gelitten. Der Mensch hat ganze Pflanzen- und Tierarten ausgerottet, er hat die menschliche Gesundheit bedrohende und vielleicht nicht mehr gutzumachende Eingriffe in den Haushalt der Luft, des Bodens, des Wassers vorgenommen.

Die Idee der Herrschaft des Menschen über die Erde muß ergänzt werden, nämlich durch den Gedanken, daß der Mensch zum Verwalter, Helfer, Fürsorger der Natur berufen sei. Hier ist eine Umerziehung notwendig, an der sich die christliche Gemeinde kräftig beteiligen sollte. Von früh an muß schon den jungen Menschen die Forderung eingesenkt werden: Wir müssen (mit Martensen zu reden) auch der Natur mit Humanität begegnen, wir sind nicht bloß unseren Mitmenschen, sondern auch dem Naturleben Dank, Rücksicht, Liebe schuldig. Allerdings genügt es nicht, lediglich einen Appell ergehen zu lassen. Vielmehr wenn dieser Weckruf „ankommen“ soll, so muß er von einem neuen Naturbild begleitet und getragen werden. Unsere Betrachtung der natürlichen Erscheinungen krankt am Anthropozentrismus. (Deutsch könnten wir mit Carl Spittlers Ausdruck sagen: am „Icheinzigwahn“ des Menschen.) Ich meine die Denkart, wie sie in klassischer Weise, schon im Mittelalter Thomas von Aquino ausgeprägt hat. Nach ihm sind das Pflanzenreich, das Tierreich und das Mineralreich von Gott nur dazu geschaffen, um dem Menschen zu dienen; die Welt liefert dem Menschen die Bedarfsartikel für sein tägliches Leben, das ist ihre Bestimmung. Hier wird also alles aus der Blickrichtung auf den Menschen hin, der sich im Mittelpunkt des Weltalls befindet, verstanden.

Aber diese anthropozentrische Einstellung läßt sich nicht halten. Schon naturwissenschaftlich nicht. Erde und Mensch stehen räumlich nicht im Zentrum des Weltalls, sondern sie drehen sich mit. Es sind auch keineswegs alle Arten der Organismen für menschliche Zwecke da. Sondern, aufs unermessliche Ganze gesehen, sind es nur wenige Arten, die als Gebrauchsgegenstände für den Menschen in Betracht kommen. Die Dinge stehen nicht bloß im Dienste der Menschen. Es dreht sich nicht alles um uns allein. Die Natur hat einen Daseinszweck, der mit der Erhaltung der Menschheit nichts mehr zu tun hat. Aber welches könnte dieser Zweck sein? Darauf gibt uns die Bibel die Antwort: Die Natur soll Gottes

Größe, Kraft und Ehre darstellen (Psalm 8, 19, 29, 104, 148). Sie ist das Spiegelbild des Schöpfers, die sinnliche Offenbarung der Herrlichkeit Gottes. Gott hat also die Welt nicht nur unseretwegen, sondern auch seinetwegen gemacht. Also die Welt nicht einfach nur ein Mittel für unsere Bedürfnisse, sondern ein Kosmos von eigenem Wert und Schönheit, ein Kunstwerk, das aus der Hand des göttlichen Bildners hervorgegangen ist.

In diesem Sein der Welt steckt ein Sollen, eine Aufgabe. Wie wir dem Kunstwerk eines irdischen Meisters Sorge tragen, so werden wir auch die vom Schöpfer gebildeten Kreaturen so behandeln, wie es ihrem Adel entspricht, wir werden ihnen taktvoll, menschlich, ehrfürchtig gegenüberreten. Bei Thomas von Aquino findet sich die eigentümliche Vorstellung, jede von den Klassen der Organismen habe ihren Schutzengel. Ich möchte diese Auffassung ins Menschliche übersetzen und sie so wenden: In der Gegenwart sollte der Mensch zum Schutzengel der Geschöpfe werden. Verkörpert ist dieses Ideal heute in der Gestalt Albert Schweitzers. Sein Satz „Die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben ist die ins Universelle erweiterte Ethik der Liebe“ sagt genau das, was wir oben auszusprechen versuchten, nämlich, daß alles Geschaffene heilig ist und daß sich unser einführendes Verstehen nicht bloß dem Menschlichen, sondern auch dem Außermenschlichen zuwenden müsse.

Ehrfurcht ist ein Grundpfeiler christlicher Begegnung mit der Natur. Demut ist der andere. Der Christ erhebt sich nicht hochmütig über die anderen Geschöpfe. Denn er weiß, daß er mit ihnen verwandt ist. „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen“ (Luther). Alles, was da lebt, ist vom selben Schöpfergeiste durchwaltet. Wir sind, ob Mensch oder Nichtmensch, Glieder einer großen Familie. Diese Mitgeschöpflichkeit (als Gegenstück zur Mitmenschlichkeit) verpflichtet. Sie auferlegt uns Verantwortung für die anderen „Familienglieder“. Wir sollen uns teilnehmend um sie kümmern, uns ihnen in brüderlicher Gesinnung zuwenden.

Die Bruderschaft mit den Kreaturen ist in großartiger Weise von Franz von Assisi verwirklicht worden. Er sagte den Tieren Bruder und Schwester, aus Demut, denn auch sie sind, wie er selber, zur Verherrlichung Gottes geschaffen worden ...

Mit Franz von Assisi tauchte die Einsicht auf, daß das christliche Ethos sich nicht nur auf die Menschen, sondern auch auf die Tierwelt erstrecken müsse. In der Gegenwart stehen wir an einem weiteren Wendepunkt. Die christliche Kirche muß einen neuen Samariterdienst übernehmen: Sie muß die Natur verteidigen, sie muß Bundesgenossin des Naturschutzes (im weitesten Sinne) werden, vornehmlich muß sie sich die Erhaltung naturrichtiger Verhältnisse im Haushalt des Wassers, des Bodens und der Luft angelegen sein lassen.

Das ist aber nur in der Atmosphäre eines neuen Naturgefühls möglich. Und die Schaffung eines solchen ist unsere erste Aufgabe. Was die naturentfremdete Christenheit nötig hat, ist ein gläubiger, an der Bibel genährter Realismus, ein christlicher „Erdensinn“. Aus ihm wird die praktische Verantwortung für die Schöpfung von selbst hervowachsen.

III. Bernhard Stoeckle OSB: Christliche Verantwortung und Umweltfragen (1974)

Aus: Stimmen der Zeit, 1974, Bd. 192, S. 832-844

Es ist noch gar nicht so lange her, da in der Theologie, vor allem jedoch in der theologischen Ethik, viel von Weltoffenheit, Weltzugewandtheit und Weltbejahung die Rede war. Man wurde in Ausfaltung dieser Themen nicht müde, die mangelnde Betreuung der welthaften Anliegen durch die überkommene christliche Unterweisung an den Pranger zu stellen, mit Weltflucht und Weitabgewandtheit aufzuräumen und das Image des Christenmenschen mit den Elementen weltfreundlicher Verhaltensweisen aufzuhellen und sympathischer zu machen. Bei diesem Bemühen konnte es nicht ausbleiben, daß der Akzent der einschlägigen Darlegungen und Unterweisungen auf der Freiheit lag, der sich der Christ im Umgang mit der Schöpfung und im Gebrauch der natürlichen Werte erfreuen dürfe. In der Vorstellung vieler Christen schlug sich das alles nicht zuletzt in der Überzeugung nieder, daß nicht Verzicht, sondern Aneignung und Integration der entscheidende Imperativ sei, den es in der Auseinandersetzung und Begegnung mit der Welt zu befolgen gelte.

Sicherlich trug dieses massive Bestreben zu einer theologischen Rehabilitierung der Welt einem berechtigten Anliegen Rechnung. Es ist ja kein Geheimnis, daß in der Befassung mit den welthaften Wirklichkeiten die christliche Geschichte nicht zuletzt aufgrund dualistischer und spiritualistischer Vorbelichtung ein erhebliches Maß an Ungeschicklichkeit und Unvermögen vorzuweisen hat.

Ein neues Kapitel der „Theologie der Welt“

Ohne das Verdienst der von der „Theologie der Welt“ vorgenommenen Korrekturen schmälern zu wollen, ist es doch an der Zeit, so etwas wie ein „Nachtragskapitel“ zu liefern. Die Notwendigkeit dazu machen die gegenwärtig sehr lebhaft gewordenen Diskussionen um die „Umwelt“ bzw. „Mitwelt“ des Menschen sichtbar: Sie münden ziemlich einhellig in der Aufforderung an den Menschen, nicht weiter mehr derart unbedacht und disziplinos mit seiner Welt umzugehen, sondern mit aller Entschiedenheit für den Bestand und Erhalt jener geschöpflich-naturhaften Gegebenheiten einzutreten, welche garantieren und gewährleisten, daß die Welt heute und morgen für den Menschen „lebbar“ bleibt. Damit erscheint Weltbejahung in einem neuen Licht: vorzüglich als Appell zum Verzicht auf Maßnahmen und Manipulationen, welche geeignet sind, unsere Welt in den Zustand eines ausgeplünderten und toten Planeten zu manövrieren. Christliche Verantwortung wäre gut beraten, sich dieses Anliegens gezielt und offen anzunehmen, und die theologische Ethik ihrerseits wird, wenn sie wirklich zeitgemäß sein will, nicht umhin können, die für den Christen in dieser Hinsicht anstehenden Verbindlichkeiten eingehend und sorgfältig zu reflektieren.

Unzulänglichkeiten moderner Theologie

Mit der Einsicht von der Notwendigkeit einer theologischen Analyse des Umweltproblems ist es jedoch noch nicht getan. Es muß auch gesehen und anerkannt werden, daß aufgrund ihrer Ausrichtung und Interessenbereiche die moderne Theologie gar keinen richtigen Zugang zu der Erfassung der Umweltanliegen gewinnen konnte. Das gehe vor allem auf das Konto jener Theologie der Mitmenschlichkeit, welche die christliche Verantwortung einseitig auf die Verbindlichkeiten konzentrierte, die gegenüber dem anderen Menschen wahrzunehmen sind. Das hatte zur Folge, daß das Verhältnis des Menschen zu der übrigen

nichtmenschlichen Schöpfung nahezu völlig ausgeblendet und so getan wurde, als sei die Welt bereits in Ordnung, wenn der Mensch zu seinem Mitmenschen sich recht verhält. Nicht unerheblich hat zu dieser Sichtbeschränkung auch die Auffassung beigetragen, daß allein in der Begegnung mit dem Mitmenschen Gott angetroffen werde. Damit mußte die nichtmenschliche Welt als theologisch bedeutungslos ausfallen. Kam in einem solchen theologischen Klima dann doch einmal die Rede auf die „Liebe zur Natur“, so wurde einem mitleidvoll bedeutet, daß man die biblische Botschaft nicht begriffen habe und zu den unverbesserlichen, christlich suspekten Romantikern gehöre. Daß Liebe zur Natur etwas mit Liebe zum Menschen zu tun haben könnte und Liebe zum Menschen ohne Liebe zur Natur eine unvollständige Sache sei, blieb völlig außerhalb jeder Überlegung ...

Vielleicht hätten sich jedoch die genannten Einseitigkeiten moderner Theologie nicht derart negativ auf die Bewältigung des Mensch-Welt-Verhältnisses auswirken können, wenn man zeitiger gegen jene unglückliche Auslegung des Schöpfungsauftrags „Macht euch die Erde untertan“ zu Feld gezogen wäre, demzufolge der Mensch als Herr und Krone der Schöpfung gegenüber dem gesamten lebendigen und unlebendigen Inventar des Kosmos in den Rang eines absoluten Souveräns gesetzt sei und mit ihm nach Gutdünken und Beliebigkeit verfahren könne (vgl. Amery, 1972).

Idee und Realität des „Fortschritts“

Die neuzeitliche Idee des Fortschritts ist von dem erhabenen Anspruch getragen, in besonderer Weise Selbstdarstellung der vom Menschen errungenen Autonomie zu sein und in dieser ihrer Repräsentanz „die Freiheit aller zu ermöglichen und zu garantieren“. Sie glaubt sich deshalb auch bestens dafür ausgewiesen, alle noch vorhandenen Zwänge und Unfreiheiten Zug um Zug abzubauen und aus der Welt schaffen zu können. Ihre wohl spezifischste Kristallisation hat diese Idee in der modern Naturwissenschaft und Technik gefunden. Deren Leistungen für die Verbesserung der menschlichen Verhältnisse scheinen in der Tat den Fortschrittsgedanken ins Recht zu setzen.

Neuerdings freilich beginnt man zu bemerken, daß all diese Gewinne mit Verlusten einschneidender Art erkaufte worden sind. Vor allem jedoch drängt sich die Frage auf, ob denn nicht der Fortschritt sich gegenüber dem Menschen zu einer Art Selbstläufer entwickelt hat und dies in einer Weise, daß er für den Menschen zu einer heteronomen, seine Freiheit behindernden Zumutung geworden ist ...

Die Überwältigung des Menschen durch den zwar von ihm selbst initiierten, aber ihm nunmehr weitgehend entglittenen Fortschritt hat auf die mehr grundsätzlichen Folgen hin besehen ein Zweifaches beschert: Was den Menschen selbst betrifft, so steht zu befürchten, daß er nicht weiter mehr Herr seines eigenen Schicksals ist und die Werke, die er zu seiner eigenen Entlastung geschaffen hat, ihm über den Kopf wachsen und ihn zu erdrücken drohen. Es scheint ihm nämlich kaum noch möglich zu sein, haltzumachen, bei sich selbst verweilen zu können, darauf zu achten, was in der weiten und tiefen Welt seiner Psyche vor sich geht, verstanden und angenommen werden will. Das Verhängnis, zum bloßen Statisten des Fortschritts degradiert zu werden, ist bestürzend nahegekommen. Gerade darin zeigt sich das Makabre der derzeitigen Situation: Die Menschheit hat es zwar vermocht, die Sklaverei als menschenunwürdiges Abhängigkeitsverhältnis bestimmter Gruppen von anderen privilegierten Schichten abzuschaffen, aber nunmehr steht sie kurz davor, als ganze der anonymen Sklaverei der technischen Diktatur anheimzufallen.

Aber nicht nur der Mensch für sich wird zum Opfer seiner Machwerke. Auch die Natur, in der der Mensch lebt, von der er lebt und ohne die er nicht leben kann, treibt einem gefährlichen Krisenzustand entgegen: Bereits ist ein Erhebliches von jenem Kapital verschleudert,

das die lebende Welt um uns Menschen herum bereitstellt. So können die Verheerungen, welche die technische Entwicklung mit ihren chemischen Overkill-Kapazitäten in den verschiedenen Bereichen der Natur angerichtet hat, schon sehr bald zu einer ökologischen Katastrophe führen.

IV. Kurt Oeser: Einige Gedanken zur Umweltverantwortung der Kirche (1975)

Aus: Eberhard Pies (Hrsg.): Überleben wir die Zukunft? Umweltkrise – materielle und ethische Aspekte. Stuttgart, Kreuz-Verlag (1979) (Quelle: Günter Altner, Atomenergie – Herausforderung an die Kirchen. Texte, Kommentare, Analysen, Neukirchen-Vluyn 1977, S. 238-245.)

Als Anfang der sechziger Jahre das Buch der amerikanischen Biologin Rachel Carson „Silent Spring“ (Stummer Frühling) erschien, in dem die zunehmende Gefährdung und bereits eingetretene Schädigung von Mensch und Tier (speziell die Vernichtung der insektenvertilgenden Singvögel) durch die immer stärkere Anwendung chemischer Bekämpfungsmittel beschrieben wurde, waren viele Menschen schockiert. Das Buch wurde innerhalb kurzer Zeit zu einem in mehrere Sprachen übersetzten Bestseller. Der damalige amerikanische Präsident, John F. Kennedy, zeigte nicht nur ein tiefes Erschrecken angesichts der in dem Buch dargestellten negativen Folgen eines höchst fragwürdig gewordenen Fortschritts, sondern ließ die Angaben R. Carsons von einem renommierten Wissenschaftler prüfen, der sie in vollem Umfang bestätigen mußte. Kennedy richtete daraufhin einen dringenden Appell an die amerikanische Nation, in dem es unter anderem hieß: „Auf dem Wasser, unseren Boden, unsere Wälder stützt sich nicht nur das gesamte Leben unserer Gesellschaft, ja es hängt sogar davon ab. Die Art und Weise der Nutzung dieser Güter beeinflußt unsere Gesundheit, Sicherheit, Wirtschaft und unser allgemeines Wohlergehen.“

Aber es dauerte noch Jahre, bis das große Entsetzen über die Umweltgefährdungen und -zerstörungen, über die Bedrohung von Mensch, Tier und Pflanze weite Teile der amerikanischen Öffentlichkeit ergriff. Der Wendepunkt in der Einstellung der meisten Amerikaner zu den Umweltproblemen läßt sich durch ihre Reaktion auf die Warnung eines anderen bekannten amerikanischen Biologen, Professor Commoner, markieren, der die aufsehenerregende Warnung aussprach: „In 25 bis 30 Jahren werden wir die Schwelle der Unumkehrbarkeit auf unserem selbstmörderischen Kurs der Umweltzerstörung (the point of no return) erreicht haben, wenn nicht sofort einschneidende Maßnahmen zum Schutze der Umwelt ergriffen werden.“ Jetzt setzte der Umschwung in der Haltung gegenüber Umweltschutzfragen so unerwartet heftig ein, daß man schon bald von Formen einer Umwelthysterie sprach.

Im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres 1970 wurden die Umweltgefahren auch in Europa allenthalben diskutiert. Seit dieser Zeit läuft in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls die große Umweltschutzwelle. Kein Tag vergeht mehr, ohne daß über Gewässerverunreinigung, Luftverschmutzung, den allgegenwärtigen, quälenden Lärm, über den weiter sich rapide vollziehenden Ausverkauf der Landschaft und ihre Ausplünderung sowie über andere Formen der Umweltzerstörung in den Medien berichtet wird.

In keinem politischen Programm bleibt seitdem der Umweltschutz unerwähnt, und in der Tat werden von den zuständigen Stellen beachtliche Anstrengungen unternommen, der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen Einhalt zu gebieten.

Niemand kann leugnen, daß innerhalb weniger Jahre manches von dem gutgemacht worden ist, was man vorher lange, allzu lange, sträflich versäumt hatte, in einer Zeit, in der man Wasser und Luft als „frei verfügbare Güter“ ansah. Die Veränderung im Bewußtsein der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland läßt sich relativ leicht am Ergebnis zweier INFAS-Befragungen aus den Jahren 1970 und 1971 ablesen. Im Dezember 1971 gaben 92 Prozent der Befragten an, über Umweltschutz schon etwas gehört oder gelesen zu haben. Nur noch 8 Prozent verneinten eine diesbezügliche Frage. Noch im September 1970 hatten 59 Prozent nichts über Umweltschutz gehört.

Die Bürger zeigten sich jetzt als informiert, zumindest über das Wort Umweltschutz. Aber handelten sie dementsprechend umweltbewußter? Eine gewisse Antwort auf diese Frage implizierte die Tatsache, daß überall, vor allem natürlich in den Ballungsgebieten, fast täglich Bürgerinitiativen gegen Umweltverschmutzung und Umweltzerstörung entstehen. Dennoch muß man als nächstes die Frage aufwerfen, ob die Mehrzahl der über Umweltprobleme informierten und im Umweltbereich engagierten Bürger auch über die Hintergründe der Umweltmisere Bescheid weiß oder bei Oberflächenproblemen steckenbleibt, und ob die überwiegende Zahl der Bürgerinitiativen wirklich mehr will, als nur Symptome zu kurieren. Zweifellos darf nicht übersehen werden, daß die Diskussion über die Ursachen und Hintergründe der ökologischen Krise an Intensität und Breite innerhalb kurzer Zeit erheblich zugenommen hat. Schon bald meldeten sich Umweltschutz-Ideologen zu Wort, die den Spätkapitalismus als den eigentlichen Umweltvernichter anprangerten. Überraschend schnell konzentrierte sich die Suche nach den Wurzeln des Übels dann auch auf das jüdisch-christliche Naturverständnis und Menschenbild, die nach Meinung der Kritiker die wesentliche geistige Grundlage für den Kapitalismus (wie den Sozialismus, siehe etwa C. Amery in seinem Taschenbuch „Das Ende der Vorsehung. Die gnadenlosen Folgen des Christentums“) bilden. Man warf und wirft der Kirche vor, daß sie durch eine bestimmte Interpretation der biblischen Schriften eine Jahrtausendealte Naturunterjochung und -ausbeutung legitimiert, ja überhaupt erst ermöglicht habe.

Spätestens seit dieser massiven Kritik hätte sich Kirche und Theologie der Herausforderung durch die ökologische Krise stellen müssen. Bis auf ganz wenige Ausnahmen negierten die Universitätstheologen jedoch diese Herausforderung und übersahen damit, daß das Umweltproblem nicht eines neben anderen ist, sondern zur zentralen Frage der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts wurde, ja daß es um das Überleben schlechthin geht. Dafür nahm die allgemeine Umweltliteratur in den letzten zwei, drei Jahren um so stärker zu. Eine besondere Kategorie stellen die Publikationen im Domsday-Stil dar, das heißt in der Art der Prophetie des Jüngsten (Umwelt-) Gerichtes. Aber alle Umweltveröffentlichungen werden überragt von der sogenannten MIT-Studie, allgemeinverständlich zugänglich gemacht durch das Buch „Die Grenzen des Wachstums“ von D. Meadows. Die Analysen und Warnungen dieser Studie überspringen nationale, geographische, ökonomische und ideologische Barrieren.

Nicht nur die Grenzen des Wachstums, sondern der Zukunft überhaupt rückten mit einem Schlage in das Blickfeld von Millionen und Abermillionen. Eine Diskussion von bisher kaum erlebter Heftigkeit entbrannte in der Fachwelt wie in den Familien, am Arbeitsplatz, am Stammtisch, in Vereinen und Parteien. Jetzt konnte es niemandem mehr verborgen bleiben, wie begrenzt unsere Vorräte in dem „Raumschiff Erde“ sind bzw. wie hauchdünn die Biosphäre unseren Globus umgibt, der Bereich also, in dem allein irdisches Leben möglich ist.

Und wie reagierten Theologie und Kirche jetzt? Einige neue Ansätze zur theologischen Aufarbeitung der Umweltproblematik, zur ethischen Fundierung von Handlungsmodellen und zum praktischen Vollzug erkannter kirchlicher Umweltverantwortung wurden sichtbar. Die eigentliche dogmatische resp. systematische Auseinandersetzung hat aber noch

immer nicht richtig begonnen (abgesehen von den Veröffentlichungen von G. Altner, der bezeichnenderweise Theologe und Biologe ist). Einen sehr wichtigen Beitrag zur Besinnung über die Umweltverantwortung der Kirche und konkrete Hilfen für das Umweltengagement von kirchlichen Gruppen und Bürgerinitiativen bedeuteten das Umweltforschungsprojekt des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland und die humanökologischen Studien der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft. Die positiven Auswirkungen der Arbeit der Evangelischen Akademien dürfen ebenfalls nicht unterschätzt und die vielen, in Bürgerinitiativen engagierten aktiven Glieder der Kirche nicht übersehen werden. Doch diese erfreulichen Ansätze sind eben nur Ansätze und in Anbetracht des oben kurz angedeuteten Sachverhaltes nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Worauf käme es jetzt entscheidend an?

1. Die Theologie müßte unter dem Druck der ökologischen Krise das Verhältnis von erstem und zweitem Artikel des Glaubensbekenntnisses viel intensiver als bisher reflektieren, man könnte auch sagen: den Zusammenhang von Schöpfungsgeschichte und Heilsgeschichte unter eschatologischen Aspekten. Dabei wäre vor allem die Rolle des Menschen im Beziehungsfeld von Natur und Geschichte neu zu artikulieren. Die Theologie hätte anthropozentrische Fehleinstellungen zu korrigieren, den Exploitationsgeist zu entlarven und Formen aktiver Demut als zentrales ethisches Postulat zu beschreiben.
2. Die Kirche muß ihre vielfältigen und weitreichenden Möglichkeiten der Information konsequent für eine entscheidende Vertiefung des Umweltbewußtseins und eine Verstärkung des Umweltengagements nutzen. Dabei wird sie Wert auf fundierte und gezielte Umweltinformationen, die konkrete Hinweise und zugleich Handlungsimpulse vermitteln, zu legen haben.
3. Die Kirche kann sich in der Umweltfrage nicht neutral verhalten, sondern muß – frei von bestimmten Gruppeninteressen – energisch Partei für die bedrohten Geschöpfe wie die ganze Schöpfung ergreifen. Sie kann Forum für die Austragung sich widerstreitender Meinungen und Haltungen sein, wie das zum Beispiel von den Evangelischen Akademien seit Jahren mit Erfolg praktiziert wird. Es wird wichtig sein, Bürgerinitiativen zu unterstützen, sie aber auch kritisch zu hinterfragen, wobei nicht davor zurückgeschreckt werden darf, falsche Grundeinstellungen aufzudecken und egoistische Zielsetzungen beim Namen zu nennen.
4. Die Kirche hat die besondere Chance und damit die Aufgabe, langfristige Zielvorstellungen einer sinnvollen Umweltpolitik zu entwickeln und zu vertreten, weil sie sich nicht an Wahltermine und Wählergunst orientieren muß. Sie kann somit das tun, was für Politiker und Parteien kaum möglich ist: dem allgemeinen Bewußtsein eventuell mehrere Schritte voraus zu sein, unpopuläre, aber um der Zukunft willen unabdingbare Forderungen aufzustellen, klar auszusprechen und die Basis für ihre Durchsetzung Schritt für Schritt zu schaffen (sicher vielerorts gemeinsam mit Bürgerinitiativen).
5. Die Kirche kann leichter als andere regionale, nationale und weltanschauliche Grenzen relativieren oder sogar negieren, um Aspekte und Strukturen einer globalen Umweltverantwortung zu entwerfen und zu praktizieren.
6. Doch alle Bekundungen guten Willens und die erfolgversprechendsten Strategien helfen nichts, wenn sie nicht organisatorisch abgesichert sind. In der ökumenischen Diskussion über die Gestalt der missionarischen Gemeinde heißt es, daß es nicht nur häretische Lehren, sondern auch häretische Strukturen gäbe, Strukturen, die dem Dienst der

Kirche am anderen – und nur so ist sie Kirche – im Wege sind. Das sollte man sich vor Augen halten, wenn man über organisatorische Ausprägungen kirchlicher Umweltverantwortung nachdenkt. Was bis jetzt in der EKD und in ihren Gliedkirchen in diesem Sachbereich geschehen ist, darf nicht gering geachtet werden, dennoch ist es viel zu wenig in Anbetracht der Herausforderung durch die Ökokrise. Da die befürchtete Umweltkatastrophe von globaler Dimension ist, muß sich der Beitrag der EKD in den Kontext ökumenischer Bemühungen zur Verhinderung der Ökokrise einfügen lassen.

V. Gotthard M. Teutsch: Frieden mit der Natur in Theologie und Kirche (1992)

Erweiterte Fassung des gleichnamigen Beitrages in Eberhard Röhrig, Hrsg.: Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs – Stimmen zur Mitgeschöpflichkeit, Neukirchen-Vluyn 1992, Neukirchener Verlag.

Daß die Frage, ob und wie im Grundgesetz die Verantwortung für die Schöpfung bisher nicht entschieden wurde, ist kein Nachteil, sondern eine Chance, weil der damals vorgesehene Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen“ dem ethischen Bewußtseinsstand längst nicht mehr entspricht. Zwar erhielt der Umweltschutz auch nach dem alten Regierungsentwurf Verfassungsrang, aber geschützt wurde nicht die Natur als Ganzes, sondern nur die Lebensgrundlagen als Nutzungsmasse des Menschen: Die Natur ist aber nicht *für* den Menschen zu schützen, sondern in besonderer Weise auch *vor* ihm.

Die Kirchen haben schon frühzeitig, bereits am 13.10.1987 zu der geplanten Grundgesetzänderung Stellung genommen und dabei festgestellt, daß das zu schützende Gut eben wesentlich mehr ist als nur die Lebensgrundlagen des Menschen.

Die Verlautbarungen der Kirchen stehen in Zusammenhang mit einem schon länger in Gang gekommenen Prozeß, der zwar in der theologischen Reflexion früherer Jahre begann, aber noch 1974 vom damaligen Kardinal Döpfner ausdrücklich angemahnt werden mußte: „Leider ist nicht zu leugnen, daß katholische Wissenschaftler und Politiker sich der genannten Probleme kaum annehmen. Außer in Ansätzen schweigen sich die Theologen zu dieser Frage aus.“ (Döpfner 1974, S. 12f)

Dieses Schweigen war um so erstaunlicher, als damals schon die heftige Anklage von Carl Amery unter dem Titel „Das Ende der Vorsehung – Die gnadenlosen Folgen des Christentums“ (Amery 1972) vorlag. Theologie und Kirche, so lautete der Vorwurf, seien selbst Schrittmacher der Gewaltherrschaft über die Schöpfung gewesen, weil sie die hemmungslose Ausbeutung der Natur durch Mißdeutung des dem Menschen aufgetragenen Untertan-Machens der Erde (1. Mose 1,28) propagiert oder doch unwidersprochen geduldet hätten (vgl. hierzu die abwägende Stellungnahme von Krolzik 1979).

Nur wenige haben an dieser Ausbeutungsherrschaft schon viel früher Anstoß genommen, als der Alarm für die Menschheit noch nicht ausgelöst war, als es noch nicht um das Überleben der Menschheit, sondern „nur“ um die geschundene Natur ging. Zu diesen Wenigen gehörte auch der Züricher Theologe Fritz Blanke, dessen weit vorausschauender Aufsatz von 1959 mit nur geringen Kürzungen in diesem Heft abgedruckt ist. Franz von Assisi und Albert Schweitzer folgend, hat er die anthropozentrische Denkweise seiner Zeit gesprengt und mit dem von ihm geprägten Begriff der „Mitgeschöpflichkeit“ eine Wende eingeleitet.

Blanke nennt neben Franziskus und Schweitzer aber noch einen anderen, heute fast vergessenen Gewährsmann, den dänischen Bischof Hans Lassen Martensen, der sich in seiner

1854 erschienenen „Christlichen Ethik“ in dem Kapitel „Die Liebe zur unpersönlichen Creatur“ zu unserer Frage wie folgt geäußert hat: „Wenn von Pflichten gegen die Natur die Rede ist, so müssen dieselben ihrem eigentlichen, tieferen Sinne nach, als Pflichten gegen den Schöpferwillen aufgefaßt werden, welcher den Menschen zum Herren der Natur bestimmt und hiermit verpflichtet hat, die Natur in Übereinstimmung mit dem Schöpfergedanken zu behandeln, theils als Mittel für die sittlichen Aufgaben des Menschen, theils als relativen Selbstzweck. Daher ist alle Willkürlichkeit in der Art, die Natur zu behandeln, alles unnütze Verderben, alles muthwillige Zerstören vom Übel und verwerflich. Mit einem Worte können wir sagen: Der Mensch muß die Natur mit Humanität behandeln, das heißt in der Weise, welche mit der Würde der menschlichen Natur übereinstimmt ... Als Gottes Ebenbild auf Erden soll der Mensch nicht allein die Gerechtigkeit Gottes abspiegeln ..., sondern auch für die Güte Gottes, welcher ‚allen gütig ist und sich aller seiner Werke erbarmt‘ (Ps 145, 9).“

Martensen ist jedoch nur der vermutlich letzte Vertreter der bereits im 18. Jahrhundert entstandenen pietistischen Schöpfungslehre, die am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, etwa als 1802 das Biberacher Gesangbuch „Christliche Religionsgesänge ...“ eine eigene Abteilung von Schöpfungsliedern enthielt, unter dem Titel „Pflichtgemäßes Betragen gegen Thiere, Pflanzen und Bäume“.

Im Verlaufe der letzten zehn Jahre hat die Ethik der Mitgeschöpflichkeit in beiden Kirchen und darüber hinaus breite Zustimmung gefunden. Die ganzen sechziger Jahre hindurch blieb Blankes Appell aber ohne jedes erkennbare Echo. Das änderte sich erst, als der Freiburger Theologe Bernhard Stoeckle in seinem hier ebenfalls abgedruckten Aufsatz zu ähnlichen Forderungen kam und sie auch als Anklage gegen eine Theologie formulierte, die außer dem Menschen nichts Eigenwertiges gelten ließ.

Wir können daraus nur folgern, daß Theologie und Kirche insbesondere seit Descartes das anthropozentrische Weltbild immer selbstverständlicher, ja hemmungsloser gedeutet und viel zu lange auch in unser Jahrhundert weitergeschleppt haben, so, als ob der einzige Sinn der Schöpfung darin bestünde, für den Menschen da zu sein.

Hier hat im Laufe der weiteren Entwicklung ein Wandel eingesetzt, und in den Jahren 1977-1979 haben sich über 400 Theologen der Bundesrepublik, aber auch von den Universitäten Basel, Bern, Fribourg, Graz, Innsbruck, Lausanne, Neuchâtel, Salzburg, Straßburg, Wien und Zürich mit der „Ökumenischen Initiative Ethik der Schöpfung“ an die kirchlichen Umweltgremien gewandt, um dafür einzutreten, daß der kirchliche Beitrag zur ökologischen Neubesinnung nicht nur am Überleben der Menschheit orientiert bleibt, sondern an der Verantwortung für die Schöpfung als Ganzes und die Mitgeschöpfe.

Gleichzeitig zur Entwicklung in der Theologie ist auch im Bereich der kirchlichen Verkündigung eine neue Sichtweise zu erkennen, seit einzelne Amtsträger begonnen haben, sie auch nach außen hin deutlich zu machen, so etwa Kardinal Höffner anläßlich des Eröffnungsgottesdienstes zur Bundesgartenschau 1979, als er seine Predigt mit folgenden Sätzen schloß: „Im Seufzen und in den Geburtswehen der von Gott geliebten Schöpfung birgt sich die Verheißung, daß das Heil Gottes die ganze Schöpfung umfassen wird. Paulus spricht im Römerbrief vom ‚sehnsüchtigen Harren der Schöpfung‘. Sie wird in einer uns unbegreiflichen Form in die ‚Offenbarung der Söhne Gottes‘ hereingegenommen werden und ‚zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes‘ gelangen (Röm 8,19-21).“

Am deutlichsten zeigt sich die Wende in einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 29.3.1980 unter dem bekenntnishaften Titel: „Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit“, der zeigen soll, daß die Menschheit nur innerhalb der Schöpfung eine Zukunft haben kann.

Die Erklärung der Bischöfe wird eingeleitet mit einem Hinweis auf die Grenzsituation, in die der Mensch durch seine egoistische Selbstüberschätzung geraten ist: „Der Mensch versteht sich als die Spitze der irdischen Schöpfung und die Welt als sein Haus, das er sich zu seinem Nutzen und Gewinn einrichtet. Aber in vermeintlich berechtigtem Eigeninteresse läuft er Gefahr, mit diesem Haus so umzugehen, daß es über ihm zusammenbricht und er hilflos und wehrlos alleinsteht. Nur in der Solidarität mit der anderen Schöpfung, nur im verantwortlichen Umgang mit Tier-, Pflanzen- und Sachwelt, kann er sich auf die Dauer als Herr der Schöpfung erfahren, wird er nicht zum aus der Schöpfung ausgetriebenen Sklaven seines Herrenwahns“ (Deutsche Bischofskonferenz 1980, S. 4).

Damit gewinnt auch die außermenschliche Schöpfung ihre ursprüngliche Bedeutung wieder, und die so selbstverständlich gewordene Anthropozentrik wird endlich mit der nötigen Deutlichkeit korrigiert: Der Mensch wird zum Verwalter der Schöpfung, und „als Gottes Ebenbild hat er Maß zu nehmen am Urbild: dann aber heißt Beherrschen liebende Sorge, hegendes Wahren. Im biblischen Verständnis schließt das Beherrschen die Verantwortung für die Beherrschten ein. Dies gilt auch und gerade für das Verhältnis des Menschen zu seinen Mitgeschöpfen“ (Deutsche Bischofskonferenz 1980, S. 10).

Die aus dieser Sicht abzuleitenden Folgerungen für unser Handeln werden unter der „Wegweisung für drängende Einzelfragen“ behandelt. Der Katalog wird durch zwei unser Verhältnis zur Tierwelt betreffende Abschnitte „Schutz der Arten“ und „Schonung der Tiere“ eingeleitet. Dabei wird Artenschutz nicht als die Erhaltung lebender Museumsstücke, sondern als Respektierung der nötigen Lebensräume verstanden, und die Forderung nach Schonung der Tiere geht davon aus, daß Tiere „fühlende Wesen“ sind, die „nicht ohne ernste Gründe, etwa bloß zum Vergnügen oder zur Herstellung von Luxusprodukten“ gequält oder getötet werden dürfen (Deutsche Bischofskonferenz 1980, S. 17).

Die weiteren Abschnitte betreffen Energieverbrauch und Energiegewinnung, deren Dringlichkeit für den Menschen angesichts der in absehbarer Zeit sich erschöpfenden fossilen Rohstoffe kaum überschätzt werden kann. Endlich wird im letzten Abschnitt auf die Bedeutung der persönlichen Verantwortung des einzelnen Menschen verwiesen.

Einen vergleichbaren Text aus der evangelischen Kirche gibt es erst seit 1984, eingebettet in die Denkschrift „Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Wachsen und Weichen, Ökologie und Ökonomie, Hunger und Überfluß“.

„Das Verhältnis des Menschen zur Natur“ (Denkschrift der EKD 1984, 70-81) ist Gegenstand eines eigenen Kapitels. Dabei wird auch das bisherige Versagen eingeräumt: „Wir Christen haben heute Anlaß zu fragen, wie weit wir mitverantwortlich dafür sind, daß Natur, Pflanzen und Tiere nur als Mittel für die Zwecke des Menschen angesehen werden“ (Denkschrift der EKD 1984, 72).

Die Denkschrift weist auch auf heute bestimmende Wertvorstellungen hin und betont insbesondere die „Mitgeschöpflichkeit“ und den „Dienst an der Schöpfung statt ausbeuterischer Herrschaft“ (Denkschrift der EKD 1984, 44). Die Lebensrechte der Natur, einschließlich der Tierwelt, werden hervorgehoben (Denkschrift der EKD 1984, 13), und neben der Sozialverträglichkeit wird eine eigene Naturverträglichkeit gefordert (Denkschrift der EKD 1984, 44), und was noch wichtiger ist: im Konfliktfall soll der Ökologie Vorrang vor der Ökonomie eingeräumt werden (Denkschrift der EKD 1984, 146).

Dementsprechend soll der Landbau schonender betrieben werden, um auch die Artenvielfalt zu erhalten (Denkschrift der EKD 1984, 87). Im Bereich der Tierhaltung sollen die „Agrarfabriken“ abgebaut werden (Denkschrift der EKD 1984, 47), das bedeutet, unerwünschte Entwicklungen zu Lasten der Tiere sollen notfalls auch rückgängig gemacht

werden (Denkschrift der EKD 1984, 92), und zwar auch im Rahmen der EG (Denkschrift der EKD 1984, 147).

1980 und 1984 hatten die Kirchen je einzeln das Thema der Schöpfungsverantwortung behandelt, bald zögernd, bald progressiv, aber in beiden Fällen unvollständig. Trotzdem bleibt das große Verdienst, Wesentliches und auch Unbequemes gesagt zu haben. Auf dem Hintergrund dieser beiden Texte haben sich die Kirchen dann entschlossen, das Gespräch auch miteinander zu führen, zu vertiefen und eine gemeinsame, in sich möglichst umfassende Beschreibung der Schöpfungsverantwortung zu versuchen. So kam es dann 1985 zu der gemeinsamen Erklärung „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“, ein Text, in dem es nicht auch, sondern nur um die Frage der Schöpfung geht.

Eindeutig und mehrfach wird in dieser Denkschrift festgestellt, daß die dem Menschen übertragene Herrschaft bzw. das Untertan-Machen der Erde „nicht im Sinne von ‚Unterdrückung‘ und ‚Ausbeutung‘ zu verstehen“ ist (Denkschrift der EKD 1984, 47-50), sondern daß Herrschaft Verantwortung bedeutet (Denkschrift der EKD 1984, 32, 63, 64). Als „Haushalter Gottes“ (Denkschrift der EKD 1984, 12) ist der Mensch zum Schützer und „Anwalt der Natur“ (Denkschrift der EKD 1984, 44) berufen, deren Eigenwert mehrfach betont wird (Denkschrift der EKD 1984, 24, 25, 44).

Dies alles gilt in verstärktem Maße im Blick auf die Tiere, deren Eigenwert als „Mitgeschöpfe“ (Denkschrift der EKD 1984, 65) und „beseelte Wesen“ (Denkschrift der EKD 1984, 52) besonders hervorgehoben wird (Denkschrift der EKD 1984, 55, 65): „Das Herrschen des Menschen über die Tierwelt hebt sich von der Unterwerfung des Bodens nach biblischem Sprachgebrauch deutlich ab. Es erinnert an das Walten eines Hirten gegenüber seiner Herde, Ezechiel 34,3; Psalm 49,15“ (Denkschrift der EKD 1984, 51). Das Bild vom Hirten taucht noch an anderer Stelle auf, aber nicht etwa am Beispiel des neutestamentlichen „guten Hirten“, der sein Leben für die ihm anvertrauten Schafe riskiert, sondern: „Wir Menschen müssen uns, um mit Sokrates zu sprechen, auf die Kunst des Hirtens verstehen, dem am Wohl der Schafe gelegen ist“ (Denkschrift der EKD 1984, 35).

Das Leben ist etwas „Heiliges“ (Denkschrift der EKD 1984, 34), und Ehrfurcht vor dem Leben ist ganz im Sinne Albert Schweitzers zu verstehen, als „Scheu vor dem rein nutzenden Gebrauch“ (Denkschrift der EKD 1984, 35). Dementsprechend wird auch festgestellt: „Tierquälerei ist für die biblischen Autoren ein religiöses Vergehen“ (Denkschrift der EKD 1984, 58).

Die an schöpfungsgemäßes Handeln gestellten Anforderungen verlangen also ein entschiedenes Umdenken, auch im Blick auf die Erziehung (Denkschrift der EKD 1984, 11, 75, 78), denn unser Verhalten ist noch immer von einer traditionellen Ausbeutermentalität geprägt (Denkschrift der EKD 1984, 7, 10), d. h. „Die Wiederentdeckung der Welt als kreatürlich bewohnte und genutzte Schöpfung Gottes sowie als Mitkreatur steht uns eigentlich noch bevor“ (Denkschrift der EKD 1984, 63). Das gilt auch für die Kirchen selbst: „sie müssen ihre Lehre vom Menschen als Ebenbild Gottes und von der Welt als Schöpfung Gottes klarer und verständlicher formulieren“ (Denkschrift der EKD 1984, 95). Die Lehre von der Schöpfung muß im Leben der Kirche ernst genommen werden und die Kirche selbst muß „im eigenen Einflußbereich mit gutem Beispiel“ vorangehen (Denkschrift der EKD 1984, 71): Ein neuer, bescheidener und zum Verzicht bereiter Lebensstil muß praktiziert werden (Denkschrift der EKD 1984, 75), denn man kann nicht einerseits die Massentierhaltung kritisieren, sie aber durch entsprechenden Konsum zugleich fördern.

Im letzten Teil der gemeinsamen Erklärung werden (Denkschrift der EKD 1984, 79-93) wirtschaftliche und politische Fragen behandelt. Dabei wird insbesondere auf offensichtliche

Mängel in diesem Bereich hingewiesen: Die soziale Marktwirtschaft muß um die ökologische Komponente erweitert werden (Denkschrift der EKD 1984, 80, 83) und kommt dann „ohne Gebote und Verbote, Abgaben, Kontrollen und Sanktionen nicht aus“.

Aber die zum Teil schon getroffenen Maßnahmen greifen nicht, solange es billiger ist, etwaige Bußgelder zu bezahlen, als Abhilfe zu schaffen (Denkschrift der EKD 1984, 83). Gesetze und Verordnungen bleiben wirkungslos, denn „Zwischen den weitreichenden und fortschrittlichen Zielvorstellungen in den Präambeln und Grundforderungen der Gesetze und der tatsächlichen Anwendungsrealität besteht ein unverkennbares Mißverhältnis. Ökologische Auflagen werden in der täglichen Entscheidungspraxis durch Bund, Länder, Gemeinden und Fachressorts bei konkreten Großvorhaben häufig ignoriert“. Dabei leistet der Gesetzes- und Verordnungsgeber noch Beihilfe durch eine „Vielzahl der Ausnahmemöglichkeiten („Landwirtschaftsklausel“) im Bundesnaturschutzgesetz, extensive Auslegung der Härteklausel des Abwassergesetzes, Einfügung einer Abwägungsklausel in das Bundesemissionsgesetz“ (Denkschrift der EKD 1984, 22).

Neben deutlicher Kritik enthält die Erklärung auch beherzigenswerte Empfehlungen, etwa bei der Folgenabschätzung „im Zweifelsfall ... eher nach der Überlegung zu handeln, ein gewagtes Unternehmen könne mißlingen, als nach der gegenteiligen Überlegung, es werde schon alles gut gehen“ (Denkschrift der EKD 1984, 36). Oder der Versuchung zu widerstehen, „kurzfristigen Nutzen“ auch dann vorzuziehen, wenn er „langfristige Schäden verursacht“ (Denkschrift der EKD 1984, 38). Alles in allem ist mit dieser Forderung gesagt, daß auch bei politischen Entscheidungen der Eigenwert der Natur berücksichtigt werden muß (Denkschrift der EKD 1984, 88), eine Forderung, der jedenfalls in Bezug auf die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz diametral widersprochen wurde.

Umweltschützer können sich freuen über diese Erklärung, auch wenn sie einen nicht unerheblichen Mangel hat, einen unauffälligen, aber dennoch gravierenden Widerspruch: Der so oft betonte Eigenwert der außermenschlichen Schöpfung wird, wenn er bei der Güterabwägung in Konkurrenz zum Überlebensinteresse der Menschheit gerät, zweitrangig. D. h. die Horrorvision einer nur noch aus Menschen, Nahrungsmitteln und Abfällen bestehenden Welt ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie man den Vorzugsregeln in Ziffer 39 entnehmen muß.

Außer den bisher referierten Texten sind noch zwei weitere aus dem Jahre 1989 zu erwähnen, sie sollen hier aber nur insoweit behandelt werden, als sie die Diskussion mit neuen Gedanken bereicherten.

Die ökumenische Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens – Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens“ ist insofern bemerkenswert, als es – nicht wie bisher üblich – nur um das menschliche Leben geht, sondern um den Wert und Schutz des Lebens überhaupt. Entsprechend umfassend ist die ethische Folgerung: Die bisher nur zwischenmenschlich relevanten Tugenden, wie Liebe, Güte, Treue, Sanftmut und Gerechtigkeit, sollen wir auch „im Umgang mit allem Lebendigen bewähren“ (Rat der EKD 1989, S. 26). Dementsprechend soll auch die Herrschaft des Menschen „zugunsten allen Lebens (Rat der EKD 1989, S. 32-37) ausgeübt und der Eigenwert der Mitgeschöpfe (Rat der EKD 1989, S. 37f) respektiert werden.

In diesem Kapitel über die Mitgeschöpfe wird auch auf die Diskussion über den Umweltschutz als Staatsziel eingegangen. Es heißt (Rat der EKD 1989, S. 38): „Die evangelische und die katholische Kirche haben sich dafür ausgesprochen, in die Formulierung eines Staatsziels Umweltschutz nicht auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen abzustellen, sondern aus Verantwortung für die Schöpfung umfassender vom Schutz der Natur

und Umwelt zu sprechen. Die Kirchen erneuern und unterstreichen ihr Votum an dieser Stelle. Denn jede den Eigenwert des außermenschlichen Lebens nicht berücksichtigende Formulierung des Staatsziels würde in Zukunft geradezu als Vorwand dienen können, Eingriffe zu legitimieren, die im Interesse des Menschen und der Wahrung seiner Rechte jeweils für erforderlich gehalten werden, die Schöpfungswelt als ganze in ihrer lebensnotwendigen Vielfalt aber bedrohen.“

Schließlich noch ein kirchlicher Text, der in verschiedenen Punkten aus dem bisherigen Rahmen herausfällt: das Schlußdokument der „Europäischen Ökumenischen Versammlung“ in Basel vom 15. bis 21.5.1989. Diese von Carl Friedrich von Weizsäcker 1985 ursprünglich als „Friedenskonzil“ geforderte Versammlung unter dem Leitthema „Frieden in Gerechtigkeit“ hat den Gedanken der Schöpfungsverantwortung erst im Laufe der Vorbereitungsjahre integriert, als man einzusehen begann, daß der Völkerfriede auf Dauer nicht erreicht werden kann und unvollständig bleibt, wenn nicht auch der Vernichtungskrieg gegen die Natur beendet wird.

Dieser umfassende Friedensgedanke kam treffend zum Ausdruck im Titel der evangelischen Ausgabe des inhaltlich identischen Textes, der lautet: „Frieden in Gerechtigkeit für die ganze Schöpfung“. Damit wird an die biblische Hoffnung auf die Wiederherstellung des Schöpfungsfriedens (Jesaja 11 und Römer 8) angeknüpft (EKD-Texte 27, 26) und an die Solidarität mit der noch auf Erlösung harrenden außermenschlichen Schöpfung (EKD-Texte 27, 27) appelliert.

In dem von der Basler Versammlung, an der alle christlichen Kirchen teilnahmen, verabschiedeten Dokument wird nicht nur die schöpfungstheologische Aussage früherer Texte bekräftigt (EKD-Texte 27, 33, 34), sondern die Bedrohung der Umwelt detaillierter beschreiben als bisher (EKD-Texte 27, 12, 13), das Problem der Übervölkerung wird erstmals deutlich angesprochen (EKD-Texte 27, 16) und die Mitschuld der Christen wird im Kapitel „Sündenbekenntnis und Umkehr zu Gott“ eindeutiger als bisher formuliert (EKD-Texte 27, 43), und zwar auch im Blick auf die außermenschliche Mitwelt: „Der ökumenische Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ist für die Kirchen eine Bewegung zur Reue und neuem Leben: Wir haben versagt, weil wir nicht Zeugnis abgelegt haben von Gottes sorgender Liebe für all und jedes Geschöpf und weil wir keinen Lebensstil entwickelt haben, der unserem Selbstverständnis als Teil von Gottes Schöpfung entspricht.“

Hier wie auch in den anderen Texten ist immer wieder von den Mitgeschöpfen die Rede, aber erst Ende 1991 hat die Evangelische Kirche in Deutschland eine Studie „Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ vorgelegt. Die Kirche konnte sich aus dem zum gesellschaftlichen Konflikt akkumulierten Streit über einzelne Tierschutzfragen nicht länger heraushalten und hat sich dann auch anläßlich der Tierschutznovelle von 1986 in verschiedenen Punkten für mehr Tierschutz eingesetzt. Aber noch immer gab es keine orientierende Erklärung, in der auf dem Hintergrund eines christlichen Schöpfungsbildes ausgeführt wäre, was in unserer kompliziert gewordenen Welt die „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ bedeutet, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern auch in umstrittenen Teilfragen.

In dieser Situation hat sich der Wissenschaftliche Beirat des Umweltbeauftragten der EKD entschlossen, ein solches Konzept zu entwickeln und als Diskussionsgrundlage zu formulieren.

Anders als in den bisher erwähnten Texten handelt es sich hier aber nicht um eine abgeschlossene Stellungnahme, sondern um eine Diskussionsgrundlage, die zwar Informationen und Argumente enthält, aber dennoch wichtige Fragen offen läßt.

Glücklicherweise sind die Verfasser nicht der Versuchung erlegen, ihre unterschiedlichen Befunde und Wertungen hinter einem Kompromißtext auf Minimalkonsens-Niveau verschwinden zu lassen. Das Echo war lebhaft und so kontrovers wie die Schrift selbst: Einerseits hätte man sich insgesamt mehr Leidenschaft und Radikalität gewünscht, so etwa in der Süddeutschen Zeitung; andererseits wurde eben diese Radikalität verurteilt, „vorgefaßte Meinung“, ja sogar „menschenverachtende Verbohrtheit“ – so ein Leserbrief – unterstellt.

Der Konflikt zwischen der gemäßigten Mehrheit, die der tierquälerischen Gewalt nur engere Grenzen setzen will, und einer Minderheit, die für eine Überwindung jeder Gewalt eintritt, ist nicht verwischt, sondern ausdrücklich festgehalten worden. Dabei ist die Minderheitsposition mit all ihren Forderungen objektiv, ausführlich und ohne jeden Abwertungsversuch dargestellt worden. Die Entscheidung des Lesers wird ohne Gängelei gefordert.

Insoweit haben sich die Verfasser auch an ihre eigene Absicht gehalten, „darauf zu achten, daß die Forderung nach Barmherzigkeit, Humanität und Gerechtigkeit gegenüber den Tieren nicht genau in dem Augenblick aufgegeben wird, wo sie Veränderungen im vorfindlichen Mensch-Tier-Verhältnis nach sich zieht. Es darf nicht sein, daß die Grundsätze und Ziele auf ein Podest von Denkschriften und feiertäglichen Erklärungen gestellt werden, auf dem Boden des alltäglichen Handelns aber ein kompromißlerisches Sich-Arrangieren mit den gegenwärtigen Verhältnissen Platz greift“.

Versucht man, aus den verschiedenen Texten die für das Mensch-Natur-Verhältnis wesentliche Tendenz herauszufinden, so ist es die Absicht, frühere Versäumnisse gutzumachen und die Umweltverantwortung des Menschen als Abkehr von der früheren Mißdeutung des Herrschaftsgebotes zu beschreiben: Der Mensch wird nicht mehr als Mittelpunkt, sondern als Teil der Schöpfung gesehen, sein Auftrag zum Untertan-Machen nicht als beliebige Nutzung, sondern als liebende Sorge und hegendes Bewahren zu verstehen.

Ohne sich direkt in den Streit um die Anthropozentrik einzumischen, setzen die Kirchen Maßstäbe, die keinen Zweifel offenlassen, daß die Schöpfung um ihrer selbst und ihres Schöpfers willen zu schützen ist, und nicht nur als eine interpretationsoffene „Lebensgrundlage des Menschen“.

Kirchliche Stellungnahmen sind aber nicht isoliert, sondern immer in Zusammenhang mit der Theologie zu sehen, in der sich der Klärungsprozeß während der letzten Jahre weiter fortgesetzt hat. Vor allem Günter Altner, Sigurd M. Daecke und Erich Gräßer haben die Diskussion mit vielen Beiträgen belebt. Aber auch einzelne Publikationen haben das Umdenken vorangetrieben; hier wäre z. B. an Alfons Auer, Gerhard Friedrich, Jürgen Hübner, Bernhard Irrgang, Hans Kessler, Gerhard Liedke, Andrew Linzey, Jürgen Moltmann, Michael Schlitt, Gérard Siegwalt und Odil H. Steck zu denken. Besonders zu erwähnen ist noch das 1984 von G. Altner, G. Liedke, K. M. Meyer-Abich, K. M. K. Müller und Udo Simonis veröffentlichte „Manifest zur Versöhnung mit der Natur“, das großes Interesse gefunden hat, weil die Autoren unter sich keine verwässernden Kompromisse suchen mußten.

VI. Gefährdung der Tier- und Pflanzenwelt (1992)

Aus dem Nationalbericht der Bundesrepublik Deutschland für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro:

Umfang der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten in der Bundesrepublik Deutschland: In den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten in den meisten Gruppen der wildlebenden Pflanzen und Tiere der Bestand weiter verringert. Die sogenannten „Roten Listen“ – eine Auflistung der ausgestorbenen und als gefährdet angesehenen Arten – machen dies deutlich. In den Roten Listen ist etwa ein Viertel der bisher im Gebiet der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesenen 45.000 Tierarten bearbeitet. Von den etwa 27.000 Pflanzenarten, zu denen auch die Gruppen niederer Pflanzen gezählt werden, erfassen sie rund ein Drittel. Nach den Roten Listen gilt derzeit in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland rund die Hälfte aller höheren Tierarten (Wirbeltiere) in ihrem Fortbestand als gefährdet. Von den höheren Pflanzenarten (Farn- und Blütenpflanzen) wird rund ein Drittel als gefährdet angesehen. Bis zu 10 Prozent der Arten der verschiedenen Gruppen sind bereits ausgestorben oder verschollen. Von Rückgängigen in ihrem Bestand sind mittlerweile aber auch Arten betroffen, die noch nicht in den Roten Listen geführt wurden, weil sie bisher noch nicht als gefährdet galten.

In den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist die Situation nicht ganz so bedrohlich, in der Tendenz jedoch gleich. Besonders bei den seltenen und vom Aussterben bedrohten Tieren konnten sich hier Bestände erhalten, die ein Mehrfaches der Bestände in den alten Ländern ausmachen, etwa bei Seeadlern, Schreiadlern, Kranichen, Störchen und Fischottern. Hier gibt es auch seltene Arten, die in den alten Ländern bereits ausgestorben sind, etwa Fischadler, Biber, Großtrappe und Seggenrohrsänger.

Ursachen für den Artenrückgang: Der Artenrückgang ist vor allem durch die Zerstörung, Zersplitterung, Verkleinerung und Entwertung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen bedingt. Beeinträchtigt werden die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen durch

- das Überbauen, Versiegeln und Zerschneiden von Flächen
- das Ausräumen von Landschaft und die Beseitigung von Landschaftsstrukturelementen wie Gehölze, Hecken, Sträucher, Kleingewässer u. a.
- großflächige, kontinuierliche Belastung mit Nähr- und Schadstoffen aus unterschiedlichen Quellen (z.B. Industrie, Verkehr, Landwirtschaft)
- die Änderung des Wasserhaushalts von Flächen.

Lebensräume werden jedoch auch zerstört durch die Landwirtschaft, die z.B. durch intensivere Nutzung bisher extensiv genutzter Flächen (z. B. Grünland) und erhöhten Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz bestimmten Arten die Lebensmöglichkeiten auf diesen Flächen nimmt. Einträge von Schadstoffen aus dem Straßenverkehr und der Industrie, die durch die Luft oft sehr weit transportiert werden, können ebenfalls die Lebensräume beeinträchtigen. Negativen Einfluß üben aber auch ständige Störungen, die z. B. im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten entstehen, aus.

Im Vergleich zu diesen indirekten Ursachen des Artenrückgangs treten direkte Ursachen (z.B. gezielte Entnahme aus der Natur, gewollte Schädigungen von Pflanzen und Tieren) in ihrer Bedeutung zurück. Sie bedrohen jedoch einzelne Arten in ihrem Bestand und sind auch unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes relevant.

Kirchen

Der Dialog mit den Kirchen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Formulierung einer auf christlichen Wertvorstellungen gegründeten Umweltpolitik. In der Verkündigung, durch Verlautbarungen, Erklärungen, in ihren Akademien und Bildungsstätten, auf Kirchentagen und nicht zuletzt in den theologischen Fakultäten fördern sie eine ethisch fundierte Verantwortung für die Schöpfung, stärken das Werte- und Problembewußtsein, tragen zur Meinungsbildung bei und stellen Foren für den Austausch von Informationen, Meinungen und Ideen zur Verfügung. Die gemeinsamen Erklärungen beider Kirchen „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ (1985), „Gott ist ein Freund des Lebens“ (1989) sowie die ebenfalls ökumenische Erklärung von Stuttgart „Gottes Gaben – unsere Aufgabe“ (1988) machen in besonderer Weise auch auf die Zusammenhänge zwischen Frieden, Gerechtigkeit, Entwicklung und Bewahrung der Schöpfung sowie zwischen der Produktions- und Konsumweise der Industrieländer und den Verhältnissen in der Dritten Welt aufmerksam. Durch ihr Engagement tragen die Kirchen zugleich zur Lösung von im Zusammenhang mit dem Umweltschutz stehenden Konflikten bei. In der ehemaligen DDR haben Kirchenleitungen und kirchliche Gruppen unter schwierigen Bedingungen dafür gesorgt, daß ein Umweltbewußtsein entwickelt werden konnte, obwohl der Umweltschutz als Thema von der herrschenden Politik mehr und mehr verdrängt worden war.

Innerhalb der Kirchen, aber auch über den kirchlichen Bereich hinaus nehmen die kirchlichen Umweltbeauftragten wichtige Aufgaben für den Umweltschutz wahr. Für die Entwicklungszusammenarbeit ist die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke hervorzuheben, die auch mit Unterstützung der Bundesregierung in großem Umfang Projekte in der Dritten Welt fördern, die mittelbar oder unmittelbar zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Mit Initiativen und Stellungnahmen, etwa zur Verankerung des Umweltschutzes als Staatsziel im Grundgesetz, zur Verbesserung des Tierschutzes sowie zur Beachtung der Auswirkungen der neuen Biotechnologien auf die Umwelt, leisten die Kirchen wichtige Diskussionsbeiträge zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben und politischen Fragestellungen.

VII. Eisenhart von Loeper: Bewahrung der Schöpfung und Achtung der Mitgeschöpflichkeit als Staatsziel – ein Plädoyer (1979)

Aus: Manuel Schneider/Andreas Karrer (Hg.): Die Natur ins Recht setzen. Ansätze für eine neue Gemeinschaft allen Lebens (Verlag C. F. Müller), Karlsruhe 1992, S. 245ff

Einführung

In seinem Urteil vom 12. Dezember 1991 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Aktenzeichen 6 UE 522/91) der Studentin Birgit Völlm Recht gegeben und eine aufsehenerregende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Urteil vom 24.10.1990; vgl. Neue Juristische Wochenschrift 44/1990, 768-770) bestätigt: im Physiologiepraktikum der Humanmedizin darf sich die Studentin aus Gewissensgründen weigern, bei Versuchen an lebenden Tieren oder an Präparaten eigens für das Praktikum getöteter Tiere mitzuwirken, ohne im Studiumfortgang behindert zu werden. Hier muß im Einzelfall das Recht des Hochschullehrers auf die inhaltliche und methodische Gestaltung seiner Lehrveranstaltungen (Artikel 5 Abs. 3GG) zurücktreten hinter der wertentscheidenden Grundsatznorm auf Gewissensfreiheit beim Zugang zum Beruf (vgl. Brandhuber, 1991 und v. Loeper 1991).

Über diesen Fall hinausgehend läßt sich feststellen, daß der Schutz der unserer Obhut anvertrauten Tiere erst über die Mitbetroffenheit und über das Mitgefühl der Menschen am rechtsstaatlichen Schutz der Verfassung Anteil hat. Wo aber furchtbare Qualen und Vernichtungen von Millionen Mitgeschöpfen nicht zugleich die Verletzung eigener Rechte der Menschen und deren Abwehr auslösen, da versagt bisher nahezu völlig ein wirksamer Schutz der Tiere. Denn sie gelten nicht als Träger ihnen eigener Rechte, sie haben keine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung), und es stehen ihnen keine kraft Gesetzes vertretungsbefugte Anwälte und Treuhänder ihrer Rechte zur Seite. Dann gelten die Worte: Wo kein Kläger ist, da kein Richter. Schwerem Unrecht, insbesondere den meist aus ökonomischen „Sach“-Zwängen bedingten Mißständen, sind Tür und Tor geöffnet.

Angesichts dieser schwierigen Ausgangslage verfolgen wir vom „Bundesverband der Tierversuchsgegner – Menschen für Tierrechte“ die Doppelstrategie: In Konflikt- und Präzedenzfallen (siehe obiges Beispiel) tragen wir zu einer weitestmöglichen tierfreundlichen Auslegung und Anwendung geltender Gesetze bei; zugleich geht es uns darum, rechtspolitisch grundlegende Wege zu einer Rechtsgemeinschaft mit der Natur bahnen zu helfen. Zu berichten ist von unseren zwei zeitlich und inhaltlich ineinandergreifenden Initiativen „Schöpfung und Mitgeschöpflichkeit ins Grundgesetz“.

Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung als Staatsziel

Im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands bot sich im Jahre 1990 die Möglichkeit, den vom Weltkirchenrat geprägten Dreiklang „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ als richtungsweisendes Staatsziel in die Verfassung einzubauen. Die Präambel, das verbindliche Vorwort des Grundgesetzes, mußte wegen der Erfüllung des Wiedervereinigungsgebotes und des Beitritts der fünf neuen Bundesländer aus der früheren DDR ohnehin geändert werden. Am Beginn des Grundgesetzes hieß es seit 1949 bis 1990:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern ... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.“

In der Sache war und ist bestreitbar, daß der damit in der Präambel genannte Frieden der Welt, nach dem Zweiten Weltkrieg als oberstes Staatsziel anerkannt, gerade heute unteilbar Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung (Der Begriff der „Schöpfung“ steht zwar in Zusammenhang mit der in der Präambel erwähnten „Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Dies muß jedoch nicht eine Verletzung weltanschaulicher Neutralität bedeuten, da der Schöpfungsbegriff auch mit einem profanen Sinn verbunden werden kann: Er steht dann für die Wirklichkeit des schöpferisch Lebendigen in der Natur.) verlangt. Dies entspricht der inneren Logik des Grundgesetzes, unserer Verantwortung für die eine Welt, also auch für die „Dritte Welt“, für künftige Generationen und für die gesamte natürliche Mitwelt. Es ist eine faszinierende Perspektive, daß mit der Vereinigung Deutschlands und dem Zusammenwachsen Europas auch erschütternde Tierquälereien und die Vernichtung von Millionen schuldloser Mitgeschöpfe beendet und Gerechtigkeit für Mensch und Tier aufgebaut werden sollten.

Zwar ließ sich das kurzfristige Ziel einer Ergänzung der Präambel des Grundgesetzes im Jahre 1990 nicht erreichen, weil damals nur beitriffsbedingte Änderungen des Grundgesetzes beschlossen wurden, jedoch konnten wir zu dem Vorschlag, den wir zugleich im Namen des Bundesverbandes Tierschutz unterbreiteten, insbesondere folgende positive Resonanz erhalten:

- Die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ein Gremium von zwölf Sachverständigen verschiedener Wissenschaftsdisziplinen und unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen (auch des Bauernverbandes), beschloß am 12. Juni 1990 unserem Antrag folgend einstimmig, es möge in das Grundgesetz an geeigneter Stelle die „Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung“ aufgenommen werden.
- Bundespräsident Richard von Weizsäcker zeigte sich beeindruckt von diesem Votum und bekräftigte in seiner Rede zur Deutschen Einheit vom 3. Oktober 1990, er kenne „keine dringlicheren Staatsziele als die Schöpfung zu bewahren und damit die Nachwelt zu schützen“.
- In einem Gespräch vom 11. September 1991 äußerte der SPD-Vorsitzende und Ministerpräsident Björn Engholm mir gegenüber, die Neufassung der allgemeinen Staatsziele im Sinne von „Frieden der Welt, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ gefalle ihm gut.
- Bundeslandwirtschaftsminister Ignaz Kiechle (CSU) erklärte zum Welttierschutztag vom 4. Oktober 1991, er bekenne sich entsprechend dem Votum der Tierschutzkommission und einer gleichlautenden Erklärung der „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz“ dazu, die „Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung“ im Grundgesetz zu verankern.
- Am 12. Oktober 1991 übermittelte der Bundestagsabgeordnete Rudolf K. Krause bei einer Veranstaltung unseres Verbandes in Berlin das Einverständnis der Führung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Änderung der Präambel des Grundgesetzes; die Beurteilung des nachfolgend beschriebenen weitergehenden Vorschlages zur verfassungsrechtlichen

Sicherung von Umweltschutz und Tierschutz nannte er dagegen geteilt und noch offen.

Zur Initiative „Mitgeschöpflichkeit ins Grundgesetz“

Die oberste Rechtsnorm Deutschlands, das Grundgesetz, stellt den Menschen und die Sicherung seiner Rechte in den Mittelpunkt; es kennt den Tierschutz nur als Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers (Artikel 74 Nr. 20 GG). Der Tierschutz und auch der Umweltschutz haben nach dem Verfassungstext keinen Verfassungsrang. Dies begünstigt sehr weitgehend den Mißbrauch der Umwelt und der Mitgeschöpfe.

Nach dem Einigungsvertrag mit der ehemaligen DDR war vorgesehen, daß Bundestag und Bundesrat innerhalb von zwei Jahren – bis spätestens 3. Oktober 1992 – über eine Neufassung von Staatszielen des Grundgesetzes beraten und entscheiden sollen. Inzwischen wurde die Frist verlängert und eine Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat eingesetzt, der 32 Mitglieder des Bundestages und je zwei Mitglieder der 16 Bundesländer angehören. Sie sollen bis zum 31. März 1993 Beschlüsse zustande bringen, welche die erforderlichen verfassungsändernden Mehrheiten von Bundestag und Bundesrat erwarten lassen.

Uns liegt daran, die einzigartige Chance wahrzunehmen, konstruktiv auf das Geschehen Einfluß zu nehmen. Wir rufen die Abgeordneten und Parteien des Bundestages und die Regierungen der 16 Bundesländer auf, die Vorsorge und den Schutz der Umwelt, aber auch den der Tiere als Mitgeschöpfe verfassungskräftig sicherzustellen und sinngemäß zu beschließen:

1) Die Präambel des Grundgesetzes soll um folgende Leitziele – im Text kursiv gesetzt – ergänzt werden:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

2) Zusätzlich wird in einem neuen Artikel 20 a GG folgende Regelung aufgenommen: Für diese Neuregelung sprechen vor allem folgende Gründe:

„Umweltschutz, Tierschutz

Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere als Mitgeschöpfe stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Jeder Mensch ist verpflichtet, durch sein Verhalten zu diesem Schutz beizutragen.“

a) Rechtsstaatliche Tradition und kulturelle Identität

Die staatlichen Verbote der Tierquälerei reichen zurück zu den Anfängen rechtsstaatlicher Entwicklung der deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die ethische Grundkonzeption des Tierschutzes um des Tieres willen entspricht dem vorkonstitutionellen und dem geltenden Recht. (Vgl. zur Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung Erbel 1986 sowie v. Loeper und Reyer 1984.)

Es entspricht dem weit überwiegenden Selbstverständnis und Mitgefühl der Menschen – nach einer Allensbach-Umfrage von 1983 etwa 80 Prozent der Bevölkerung –, die Quälerei

wehrloser Tiere unbedingt zu untersagen. Die Sensibilisierung der Menschen für den Tierschutzgedanken hat stark zugenommen. Die Öffentlichkeit ist zunehmend empört, welches Maß an Leiden und Schäden fortgesetzt Millionen hochentwickelter Tiere aus Konsum- und Vermarktungsinteressen zugefügt wird. Die Bestrebungen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1986 und die Novelle des Bürgerlichen Rechts zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres von 1990, so insbesondere die Abschaffung der Gleichsetzung von Tier und Sache, geben Zeugnis von dem öffentlichen Bewußtsein, daß der Mensch seine Verantwortung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf wahrnehmen soll.

b) Abgeleitetes Verfassungsrecht

Die Freiheit der Wissenschaft ist durch Reglementierung der Tierversuche nach §§ 7ff TierSchG, das Verfassungsrecht der Kunstfreiheit z. B. durch das Verbot beeinträchtigender Filmaufnahmen von Tieren nach § 3 Nr. 6 TierSchG und das Verfassungsrecht der freien Religionsausübung durch einschränkende Regeln zum Schächten nach § 2 Abs 2 Nr. 2 TierSchG eingeschränkt. Da der Tierschutz nicht ausdrücklich im Grundgesetz als Verfassungsgut anerkannt wurde, müßte man – vom bloßen Wortlaut der Verfasser her – die genannten Tierschutzregeln als rechtsunwirksam ansehen. Denn sie begrenzen formal uneinschränkbare Verfassungsrechte, obwohl genau dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen Band 47, 368ff; 30, 193) voraussetzen würde, daß Rechtswerte von Verfassungsrang gegenüberstehen. Das Tierschutzgesetz beruht also darauf, daß dem Tierschutz ein Rechtswert von Verfassungsrang zukommt. Die gegenteilige Behauptung enthält einen verfassungsrechtsdogmatisch unauflösbaren Widerspruch (siehe Erbel 1986, 1249).

Dementsprechend gibt es in der juristischen Fachliteratur gewichtige Stimmen, die dem Tierschutz heute schon Verfassungsrang beimessen. Sie stützen sich dabei auf das Menschenbild des Grundgesetzes, das nach seiner Präambel die Verantwortung für die Schöpfung, also auch für die Tiere einschließen soll. (Vgl. v. Mangoldt et al. 1985 Artikel 5, Randnummer 269; vgl. weiter Erbel, der primär auf das Sittengesetz abstellt, v. Loeper und Reyer 1984, 216 mit weiterer Begründung sowie v. Loeper 1991 mit weiteren Nachweisen, dort in Anmerkung 20.)

Das Menschenbild des Grundgesetzes umfaßt in der Tat nicht nur die individuellen Freiheitsrechte, sondern auch die Verantwortung der Person als sittlich-geistiges Wesen. Der Tierschutz bringt das Würdeprinzip in seiner allgemeingültigen sozialen Funktion ethischer Prägung zur Geltung, indem er auf die treuhänderische Stellung des Menschen im Sinne „unteilbarer Ethik“ für Mensch und Tier hinweist. Der Mensch verlöre seine Würde, wenn er seine Verantwortung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf nicht wahrnehmen würde.

c) Kritische Stimmen

Allerdings gab es bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes auch Stimmen (so z. B. Kloepfer 1986), die einen Verfassungsrang des Tierschutzes nachdrücklich ablehnten. Sogar der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertrat diese Ansicht im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß des Bundestages (Bundestag 1986). Daraus wurde bereits abgeleitet, das Parlament verneine einen Verfassungsrang des Tierschutzes, obwohl dies, wie oben dargetan, wichtige gesetzgeberische Regelungen unwirksam machen würde.

Innerhalb der Bundesregierung hat der fachlich zuständige Bundeslandwirtschaftsminister den Verfassungsrang des Tierschutzes bisher nicht anerkannt. In den Tierschutzberichten 1989 und 1991 (Bundestag 1989 und 1991) wird nur auf die lebhafte Diskussion in der Fachliteratur und auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen sowie das Votum der Tierschutzkommission für eine Ergänzung der Verfassung wiedergegeben. Im Sinne einer Neufassung des Grundgesetzes „bekennt“ sich Bundesminister Kiechle zur „Verantwortung für die Schöpfung“, demgemäß auch zum Tierschutz, dessen Ausgestaltung er aber offen läßt (vgl. BMELF 1991). Der Bundesjustizminister verweist dagegen darauf, das novellierte Tierschutzgesetz von 1986 gehe vom Verfassungsrang des Tierschutzes aus, so daß eine ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz nicht erforderlich sei (Schreiben des damaligen Bundesjustizministers Dr. Kinkel vom 30.12.1991).

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher zu der Frage nicht Stellung bezogen. Allerdings wird auch eindringlich auf die Anthropozentrik des überlieferten Verfassungsmodells des Grundgesetzes hingewiesen (vgl. Kuhlmann 1990). Wenn aber dem „obersten Konstitutionsprinzip“ der Verfassung, der Menschenwürde, auch soziale Pflichten innewohnen, dann wird es durch das Prinzip der Mitgeschöpflichkeit nicht geschwächt, sondern verdeutlicht und vervollständigt. In diesem Sinne lassen sich die geschilderten Gegensätze und Widersprüche auflösen. Um so mehr ist es dann geboten, den Schutz der Tiere als Staatsziel und menschliche Grundpflicht ausdrücklich und unmißverständlich in der Verfassung zu verankern.

Hätte es noch Beweise bedurft, wie nachteilig sich solche Rechtsunsicherheiten im Bereich der Rechtsprechung auswirken, dann sollten folgende Urteile zu denken geben:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied am 12. März 1985 zu Fragen der Intensivtierhaltung von Legehennen, bei der Auslegung der Tierhaltungsnorm des § 2 TierSchG dürfe nur nicht der „derzeit praxisübliche Minimalstandard“ unterschritten werden. In der Anwendung des Gesetzes wurden dort gar nicht genannte Erfordernisse der Ökonomie „eingestellt“ und gesetzliche Gebote durch den „Maßstab praktischer Toleranz“ ersetzt; so wurden inhaltliche Gewährleistungen des Gesetzes für „verhaltensgerechte Unterbringung“ sowie für die Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere ganz wesentlich entwertet. Das Amtsgericht Kassel sprach in einem Urteil vom 5. Oktober 1990 sogar davon, das uneingeschränkt gewährleistete Verfassungsrecht der Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) würde, weil der Tierschutz keinen Verfassungsrang habe, die Verurteilung einer Künstlerin wegen Tierquälerei ausschließen; das Tierschutzgesetz werde durch das Grundgesetz „ausgehobelt“.

d) Rechtssicherheit und Gerechtigkeit

Die Fragen des Verfassungsrangs des Tierschutzes und der Normenqualität des Tierschutzgesetzes werden also in der Literatur, innerhalb der Bundesregierung und von der Rechtsprechung sehr unterschiedlich beantwortet. Dann erscheint es aber im Sinne der Rechtssicherheit zwingend geboten, die Chance wahrzunehmen, eine eindeutige Klarstellung zum Verfassungswert des Tierschutzes zu erreichen. Dies gebietet auch die Gerechtigkeit. Denn wenn der verantwortbare Umgang mit den Tieren als Mitgeschöpfen zu den Fundamenten unseres Rechts- und Kulturstaates gehört, weil die Tierquälerei und der Mißbrauch der Tiere ein menschenunwürdiges, schweres Unrecht an Wehrlosen ist, dann darf die Verfassung dazu auch substantiell nicht schweigen.

Sollen nicht erneute Zweifel zurückbleiben, dann darf man es auch nicht dabei bewenden lassen, die allgemeine „Verantwortung für die Schöpfung“ zu betonen. Wer nur den Menschen

als das Maß aller Dinge und als „Krone der Schöpfung“ sieht, könnte allzu leicht das einzelne, seiner Obhut anvertraute „Mitgeschöpf“ vergessen. Nachdem die „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ in § 1 TierSchG und mit der Abschaffung des Sachbegriffs im bürgerlichen Recht Eingang fand, liegt es genau auf der Linie dieser Entwicklung, den Leitgedanken der Mitgeschöpflichkeit als Ausdruck artübergreifender Menschlichkeit insgesamt zum Tragen zu bringen. Würde dies nicht geschehen, dann bliebe der Kern des geltenden Tierschutzgesetzes – Tierschutz um des Tieres willen – unabgesichert und brüchig. Dies darf der Gesetzgeber nicht wünschen und der Verfassungsgeber nicht zulassen.

Die Bestimmung eines Staatsziels der Mitgeschöpflichkeit gegenüber den Tieren im Grundgesetz greift auch dem Gesetzgeber nicht unnötig vor. Der Grundgedanke selbst ist unverzichtbar, weil er das Rechtsgut des Tierschutzes wiedergibt, die sittliche Beziehung zwischen Mensch und Tier als soziales Anliegen zu ordnen. Die Ausgestaltung dieser Grundidee muß Sache des Gesetzgebers bleiben. In diesem Sinne wird der Handlungsrahmen des einfachen Gesetzgebers nicht etwa beschnitten, sondern erst gesichert und damit zugleich eine Grundlage für künftige gesetzgeberische Fortschritte geschaffen.

Die Natur als Lebensgrundlage und das Prinzip der Mitgeschöpflichkeit

Die Sachverständigenanhörung zur Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz, die 1987 vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages stattfand (vgl. Bundestag 1988) zeigte die breite Übereinstimmung, die „natürlichen Lebensgrundlagen“ als eine Hauptaufgabe des Gemeinwesens unter den verfassungsrechtlich gesicherten Schutz des Staates zu stellen. Auf die Einzelheiten der Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD vom 18. Februar 1987 (Bundestag 1987a), der GRÜNEN vom 4. August 1987 (Bundestag 1987b), des Bundesrates vom 5. Oktober 1987 (Bundestag 1987c), sowie des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vom 19. Juni 1990 (Bundestag 1990), ist hier nicht weiter einzugehen. Wohl aber läßt sich feststellen:

Würden allein die „natürlichen Lebensgrundlagen“ als Schutzgut der Verfassung anerkannt, dann würden die Tiere allenfalls als Nutzobjekte, aber nicht – wie es seit Jahrzehnten geltendem Tierschutzrecht entspräche – um ihrer selbst willen geschützt werden. Das Prinzip der Mitgeschöpflichkeit der Tiere würde damit als zweitklassig entwertet und zur Farce gestempelt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen würde freilebende Tiere nur indirekt schützen und im großen Problembereich der sogenannten Nutz- und Versuchstiere, z. B. bei Schlachttiertransporten und insgesamt bei den nicht freilebenden Tieren, völlig versagen. Die Tiere sind als Lebewesen aus der übrigen Natur herausgehoben und der Gefährdung und Schädigung des Menschen in hohem Maße ausgesetzt. Ihre besondere Schutzbedürftigkeit und der hohe Rang menschlicher Freiheitsrechte machen es unerläßlich, das Prinzip der Mitgeschöpflichkeit als Staatsziel und Menschenpflicht im Grundgesetz zu verankern. Durch den vorgeschlagenen Artikel 20a Satz 2 GG würde klargestellt, daß die Verwirklichung des Umwelt- und Tierschutzes der Entfaltungsfreiheit des Menschen unüberschreitbare verfassungsrechtliche Schranken setzt.

Nach den Ausführungen des Bonner Staatsrechtlers Günter Erbel ist es schließlich sowohl rechtssystematisch wie verfassungspolitisch besser, den Umwelt- und Tierschutz als positiven Grundwert selbständig herauszustellen (wie es durch den vorgeschlagenen Artikel 20a GG geschieht), als diesen Schutz nur in gleichsam negativer Ausgrenzung als (zusätzliche) Grundrechtsschranke in Artikel 2 Abs. 1 GG aufzunehmen.

Abschließend sei hervorgehoben:

Es dient auch einer besseren Wirksamkeit des Tierschutzes, wenn z. B. durchgreifende Maßnahmen gegen eine Vergiftung der Robben in der Nordsee sowohl aufgrund des Schutzes der Tiere als Mitgeschöpfe (siehe hierzu auch den Beitrag von Jörg Weber über die „Robbenklage“ in diesem Buch) als auch wegen der Reinhaltung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage von Mensch und Tier gefordert sind. Der wirksame Schutz der Tiere gegen Qual und Vernichtung bedeutet zugleich eine Vorverlagerung des Schutzes der Menschen, denn die Vergiftung und Verwüstung des Lebens beginnt regelmäßig beim Tier und seinen Lebensräumen und erfaßt dann auch den Menschen. Der Mensch würde physisch, aber auch psychisch sehr leiden und verarmen, wenn er nicht das Leben und Wohlbefinden der seiner Obhut anvertrauten Tiere verteidigen würde. Die beiden vorgeschlagenen Ergänzungen des Grundgesetzes würden sich deshalb wechselseitig gut ergänzen: Das allgemeine Leitziel einer Bewahrung der Schöpfung umfaßt auch den Schutz der Landschaft, der Lebensräume und Pflanzen. Da die Tiere bedürftig sind, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, gerade ihnen den notwendigen staatlichen Schutz zu gewähren und die Fürsorgepflicht des Menschen auch in der Verfassung hervorzuheben. Erst der Mensch, der allem Leben artübergreifend Gerechtigkeit und Fürsorge gewährt, bringt die Verbundenheit, Vielfalt und Schönheit des Lebendigen zur Geltung und ist damit auf dem Wege, wahrhaft Mensch zu sein (Zur artübergreifenden Humanität vgl. Teutsch 1987, 91ff).

VIII. Literatur

Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Die in den einzelnen Beiträgen zitierte Literatur.
2. Wichtige Literatur, zumindest Monographien ab dem Erscheinungsjahr 1985.
3. Hinweis auf die umfangreiche Bibliographie im Lexikon der Umweltethik.

Altner, Günter/Liedke G./Meyer-Abich, K.M./Müller, K.M.K./Simonis, U.: Manifest zur Versöhnung mit der Natur. Neunkirchen-Vluyn 1984, Neukirchener Verlag

Altner, Günter: Naturvergessenheit: Grundlagen einer umfassenden Bioethik, Darmstadt 1991, Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Altner, Günter: Atomenergie – Herausforderung an die Kirchen. Texte, Kommentare, Analysen, Neunkirchen-Vluyn 1977, S. 238-245

Amery, Carl: Das Ende der Vorsehung. Die gnadenlosen Folgen des Christentums (rororo 6874) Reinbek 1972, Rowohlt

Auer, Alfons: Umweltethik, Düsseldorf 1984, Patmos Verlag

Bayerts, Kurt (Hg.): Ökologische Ethik (Schriftenreihe der Katholischen Akademie Freiburg), München/Zürich 1988, Schnell & Steiner

Birnbacher, Dieter (Hg.): Ökologie und Ethik (Universal-Bibliothek 9933). Stuttgart 1980, Phil. Reclam jun.

Blanke, Fritz: Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Emil Brunner, Zürich 1959, S. 193-198, Zwingli-Verlag

Bölsche, Jochen (Hg.): Natur ohne Schutz (Spiegel-Buch), Reinbek 1982, Rowohlt

Christliche Religionsgesänge für die öffentliche und häusliche Gottesverehrung der evangelischen Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande, Biberach 1802

Cobb, John B.: Der Preis des Fortschritts. Umweltschutz als Problem der Sozialethik, München 1972, Claudius Verlag

Ditfurth, Hoimar von: So laßt uns denn ein Apfelbäumchen pflanzen. Es ist soweit, Hamburg 1985, Rasch und Röhrig; 1988 Droemer/Knaur

Döpfner, Julius: Zur Zukunft der Menschheit und den Bedingungen für ein künftiges menschenwürdiges Leben, Bonn 1974, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Engelhardt, Wolfgang: Umweltschutz, München 1980, Schulbuchverlag, 4. Aufl.

Frieden in Gerechtigkeit für die ganze Schöpfung. Texte der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ vom 15. bis 21.5.1989 in Basel und des Forums „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ vom 20. bis 22.10.1988 in Stuttgart (EKD-Texte 27), Hannover 1989, Kirchenamt der EKD

Friedrich, Gerhard: Ökologie und Bibel. Neuer Mensch und alter Kosmos, Stuttgart 1982, Kohlhammer

Fromm, Erich: Haben oder Sein (dtv 1490), München 1981, Deutscher Taschenbuchverlag, 8. Aufl.

Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Gütersloh 1989, Gütersloher Verlagshaus; gleichzeitig erschienen im Paulinus-Verlag, Trier

Gruhl, Herbert: Himmelfahrt ins Nichts, München 1992, Langen Müller

Händel, Ursula M.: Umweltschutz als Staatsziel. In: Die Zeit 7, 1987

Hartkopf, Günter: Über Verantwortung im Umweltschutz. In: Leben und Umwelt, 1981, S. 78-82 und 99-106

Hübner, Jürgen: Die Welt als Gottes Schöpfung ehren, München 1982, Chr. Kaiser

Irrgang, Bernhard: Christliche Umweltethik (UTB 1671), München/Basel 1992, Ernst Reinhardt

Jonas, Hans: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation, Frankfurt/M. 1979, Insel Verlag

Kampits, Peter: Natur als Mitwelt. Das ökologische Problem als Herausforderung für die philosophische Ethik. In: O. Schatz (Hg.): Was bleibt den Enkeln? Graz 1978, S. 55-80, Styroa Verlag

Kessler, Hans: Das Stöhnen der Natur. Plädoyer für eine Schöpfungsspiritualität und Schöpfungsethik, Düsseldorf 1992, Patmos Verlag

Klages, Ludwig: Mensch und Erde, Bonn 1980, Bouvier

Krolzik, Udo: Umweltkrise – Folge des Christentums? Stuttgart 1979, Kreuz Verlag

Kuhlmann, Hartmut: Aufnahme der Mitgeschöpflichkeit ins Grundgesetz? In: Juristenzeitung, Jg. 45, 1990, Nr. 4, S. 162-175

Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Wachsen und Weichen, Ökologie und Ökonomie, Hunger und Überfluß. Eine Denkschrift der EKD, Gütersloh 1984, Gütersloher Verlagshaus

Liedke, Gerhard: Im Bauch des Fisches. Ökologische Theologie, Stuttgart 1979, Kreuz Verlag (inzwischen mehrere Auflagen)

Link, Christian: Schöpfungstheologie angesichts der Herausforderungen des 20. Jahrhunderts, Gütersloh 1991, Gütersloher Verlagshaus

Loew, Reinhard: Warum Naturschutz? Philosophische Überlegungen (Kirche und Gesellschaft Bd. 156), Köln 1988, Bachem

Martensen, Hans Lassen: Die christliche Ethik. Spezieller Teil: Die individuelle Ethik, Kapitel „Die Liebe zur persönlichen Creatur, Karlsruhe 1854, H. Reither, 3. Aufl. 1866

Meyer-Abich, Klaus Michael: Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, München 1984, Carl Hanser

Meyer-Abich, Klaus Michael: Vom bürgerlichen Rechtsstaat zur Rechtsgemeinschaft der Natur. Bedingungen einer verfassungsmäßigen Ordnung der menschlichen Herrschaft in der Naturgeschichte. In: Seideweg 3/4, 1982, S. 581-605

Moltmann, Jürgen: Gott in der Schöpfung. Ökologische Schöpfungslehre, München 1985, Chr. Kaiser

Mohr, Hans: Muß sich Wissenschaft rechtfertigen? In: JUL-Forum 1980 (Justus-Liebig-Universität), Nr. 88, S. 1-3

Mohr, Hans: Biologische Erkenntnis, Kapitel 1.2, „Evolutionäre Erkenntnistheorie“, Stuttgart 1981, Teubner

Neuhäusler, Anton: Grundbegriffe der philosophischen Sprache, München 1963, Ehrenwirth

Pies, Eberhard (Hg.): Überleben wir die Zukunft? Umweltkrise – materielle und ethische Aspekte, Stuttgart 1979, Kreuz Verlag

Portmann, Adolf: Naturschutz wird Menschenschutz, Zürich 1971, Verlag Die Arche

Ricken, Friedo: Anthropozentrismus oder Biozentrismus? Begründungsprobleme der ökologischen Ethik. In: Theologie und Philosophie, 1987, Nr. 1, S. 1-21

Ruh, Hans: Zur Frage nach der Begründung des Naturschutzes. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik 1987, Nr. 2, S. 125-133

Scheuch, Erwin K.: Vom Elend der Parteilichkeit. Wenn nicht Sachverstand, sondern die Gesinnung die Experten zu solchen macht. In: Rheinischer Merkur/Christ und Welt, 1982, Nr. 15

Schlitt, Michael: Umweltethik. Philosophisch-ethische Reflexionen – Kriterien, Paderborn 1992, Ferdinand Schöningh

Schmitz, Philipp: Ist die Schöpfung noch zu retten? Umweltkrise und christliche Verantwortung, Würzburg 1985, Echter Verlag

Schneider, Manuel/Karrer, Andreas (Hg.) Die Natur ins Recht setzen. Ansätze für eine neue Gemeinschaft allen Lebens (Alternative Konzepte Nr. 20), Karlsruhe 1992, C. F. Müller

Schönichen, Walter: Naturschutz, Heimatschutz, Stuttgart 1954, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

Siegwalt, Gérard (Hg.): Bedrohte Natur und christliche Verantwortung, Straßburg 1979, Edition Oberlin; Frankfurt/M., Otto Lembeck

Spaemann, Robert: Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. In: D. Birnbacher: Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980, Phil. Reclam, S. 180-206

Steck, Odil H.: Welt und Umwelt, Stuttgart 1978, W. Kohlhammer

Stoeckle, Bernhard: Christliche Verantwortung in Umweltfragen. In: Stimmen der Zeit, 1974, Nr. 12, S. 832-844

Teutsch, Gotthard M.: Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987, Vandenhoeck & Ruprecht

Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Köln 1985, Bachem, Gütersloh 1985, Gütersloher Verlagshaus

Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats des Beauftragten für Umweltfragen des Rates der EKD (EKD-Texte 41), Hannover 1991, Kirchenamt der EKD, 2. Aufl. 1992

Weinzierl, Hubert: Das grüne Gewissen, 1993

Weizsäcker, Carl Friedrich von: Deutlichkeit. Beiträge zu politischen und religiösen Gegenwartsfragen, München 1978, Carl Hanser

Werner, Hans-Joachim: Eins mit der Natur. Mensch und Natur bei Franz von Assisi, Jakob Böhme, Albert Schweitzer, Teilhard de Chardin (Becks'sche Schwarze Reihe 309), München 1986, C. H. Beck

Wild, Wolfgang: Technik für die lebenswerte Zukunft. In: Roser, Th./Schlaffke, W. (Hg.): Jugend und Technik, Köln 1983, S. 87-105, Deutscher Institutsverlag

Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (Die Deutschen Bischöfe Nr. 28), Bonn 1990, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Für weitere Literaturhinweise kommen in Frage:

Archiv für Ethik im Tier-, Natur- und Umweltschutz der Badischen Landesbibliothek, Erbprinzenstr. 15, 7500 Karlsruhe

Bibliothek der Universität Erlangen, Universitätsstr. 4, 8520 Erlangen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Postfach 120629, 5300 Bonn 1

Teutsch, G. M.: Lexikon der Umweltethik, Göttingen 1985, S. 135-157

Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, W-1000 Berlin 33

(Seite 38 ganzseitige Werbung; die Redaktion)

(Seite 39 ganzseitige Werbung; die Redaktion)

Gotthard M. Teutsch, Jahrgang 1918, Dr. phil. Bis 1984 Professor für Soziologie an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, seither Mitarbeiter im Aufgabenbereich Ökologische Ethik und Umwelterziehung des dortigen Hodegetischen Instituts. Arbeitsschwerpunkte: Soziologie der Lebewesen, die Beziehung des Menschen zur belebten Natur. Mitglied kirchlicher Umweltgremien beider Konfessionen.

Veröffentlichungen: Soziologie und Ethik der Lebewesen (1975, 1978), Tierversuche und Tierschutz (1983), Lexikon der Umweltethik (1985), Mensch und Tier: Lexikon der Tierschutzethik (1987), Da Tiere eine Seele haben ... Stimmen aus zwei Jahrtausenden (1987).